Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 1. November 1929 | Nr. 21

Polen als Einfuhrland.

Die Handelsbilanz ist eins der Schmerzenskinder der polnischen Wirtschaftspolitik; sie aktiv zu machen, bzw. zu halten, ist während der zehn Jahre dęs Bestehens des polnischen Staates stets das Streben der Regierung gewesen. Allerdings standen diesem Bestreben fortgesetzt erhebliche Schwierigkeiten gegenüber; und durch Einfuhrverbote und gewaltsam in die Höhe geschraubte Zollsätze ließ sich ein gewisser Ausgleich zwischen Ein- und Ausfuhr erzielen, der im letzten Vierteljahr denn auch zu einer — wenn auch nicht sehr erheblichen — Aktivität der Außenhandelsbilanz geführt hat. Die Freude der am Wirtschaftsleben interessierten Kreise Polens darüber ist an sich durchaus berechtigt, nur muß der Preis, um den diese Aktivität erreicht wurde, — eben die Drosselung der Einfuhr, verbunden mit umfangreichen Abwehrmaßnahmen der Wirtschaftskreise gegen die Auslandswaren — mit in Rechnung gezogen werden. Wenn die Verminderung der Einfuhr Luxuswaren, Nahrungsmittel, oder überhaupt Produkte, die auch im Inland hergestellt werden, betrifft, so ist sie eine gesunde und vernünftige Maßnahme; betroffen werden aber von ihr auch Erzeugnisse, die die Wirtschaft Polens zu ihrem eigenen Aufbau und Ausbau braucht, die aber im Lande noch garnicht oder zumindest nicht in der entsprechenden Qualität hergestellt werden, wie etwa Maschinen, Präzisionsinstrumente aller Art, Chemikalien usw. Von dieser Seite her betrachtet, erscheint die aktive Handelsbilanz nicht mehr als unbedenklich günstiges Symptom, und es ist zu erwägen, ob der Nutzen, der dem Lande durch das Zufließen ausländischer Gelder entsteht, nicht doch etwas zu teuer erkauft ist.

Denn gerade Polen gehört zu den Ländern, die allem Anschein nach normalerweise eine p a s s i v e Handelsbilanz haben m ü s s e n. Zum Aufbau seines Wirtschaftslebens braucht es unbedingt Artikel, die nur aus dem Ausland bezogen werden können. Es muß, wenn es andere Länder in der Intensität der Wirtschaft erreichen und mit dem allgemeinen Drängen zu einer immer stärkeren Intensivierung Schritt halten will, ganz gewaltige Beträge (die allerdings nicht vorhanden sind) in seiner Wirtschaft investieren; bedenkt man nur, wie primitiv in dem größten Teil des Landes noch die Produktionsmethoden in allen Zweigen der Wirtschaft sind, so begreift man, daß Polen das Ausland als Lieferanten für die zur „Industriealisierung" des Landes notwendigen Artikel, wenigstens fürs erste, unbedingt braucht.

Man muß, wie schon gesagt, zweierlei Arten von Einfuhr unterscheiden: u n p r o d u k t i v e und p r o d u k t i v e. Zur ersteren gehören alle direkt zum Verbrauch durch den Konsumenten bestimmten Waren, insbesondere natürlich Luxuswaren und Delikatessen, zur zweiten die für die verarbeitende Industrie nötigen, im Ausland nicht hergestellten Rohstoffe sowie vor allem technische Artikel, Maschinen, Werkzeuge, kurz alle diejenigen Gegenstände, die als Mittel zur Arbeitsleistung und zur Verbesserung der Produktionsmethoden dienen. Die Einfuhr dieser Artikel ist für ein Land wie Polen l e b e n s n o t w e n d i g, selbst wenn sie in der Handelsbilanz nach der passiven Seite hin den Ausschlag gibt. Wird diese Einfuhr gewaltsam gehemmt oder verteuert, so nimmt man der Industrie des Landes die Möglichkeit, mit der fortschreitenden Technik mitzugehen, sie bleibt hinter den Industrien anderer Länder zurück, und zwar nicht nur hinsichtlich der Q u a l i t ä t ihrer Erzeugnisse, sondern auch in ihren P r e i s e n; denn im allgemeinen bringt die technische Vervollkommnung auch eine Verbilligung der Herstellungskosten mit sich. Es muß unter diesen Bedingungen der eigenen Industrie immer schwerer werden, sich gegen die Konkurrenz des Auslandes zu behaupten. Absatzmärkte im Ausland werden mehr und mehr verlorengehen, der Inlandsmarkt wird durch immer rigorosere Zollmaßnahmen und Einfuhrverbote geschützt werden müssen. Das durch Unterdrückung der Einfuhr notwendiger Artikel erzielte A k t i v u m tritt in der Folge als vielfaches P a s s i v u m in Erscheinung.

Anerkannt muß werden, daß Polen in richtiger Erkenntnis dieser Zusammenhänge in seinem Zolltarif Möglichkeiten für die zollfreie oder ermäßigte Einfuhr notwendiger Maschinen etc. offengelassen hat. Erteilt wird die Genehmigung hierzu aber nur in A u s n a h m e f ä l l e n, wenn der Nachweis geführt wird, daß der benötigte Artikel nicht im Lande hergestellt wird. Schon diese Art der Genehmigungserteilung stellt ein Hemmnis dar, denn da es sich um „Ausnahmefälle" handelt, ist ein umständliches Antragsverfahren mit Begutachtung durch die Industrie- und Handelskammern erforderlich, das, selbst wenn die Genehmigung erteilt wird, den Bezug des Artikels erschwert und verzögert. Der Hauptfehler liegt aber in der Bestimmung, daß die Einfuhrgenehmigung grundsätzlich nur erteilt wird, wenn keine Inlandsfabrik denselben oder einen ähnlichen Artikel herstellt. Diese Protektionsmaßnahme soll die eigene, zum großen Teil erst mühsam ins Leben gerufene Industrie vor der übermächtigen Auslandskonkurrenz schützen; unter der Ausschaltung der Konkurrenz leidet aber die Qualität der Erzeugnisse. Die Auslandsfabrik kann noch so minderwertige Waren herstellen, der Abnehmer ist gezwungen, dieselben für den geforderten Preis zu kaufen, weil durch vollständige Einfuhrverbote oder hohe Schutzzölle die Auslandsware ferngehalten wird. Hierin liegt ohne Zweifel ein schwerwiegender Fehler des gerade in Polen intensiv angewandten Protektionalsystems.

Der Staat wird sich also früher oder später dazu verstehen müssen, die Grenze für die p r o d u k t i v e Einfuhr ganz oder wenigstens teilweise zu öffnen. Hierbei wird sich noch deutlicher als bisher zeigen, in welch hohem Masse Polens Interessen mit denen Deutschlands zusammenlaufen. Denn abgesehen davon, daß trotz des nech immer nicht

beigelegten Zollkrieges Deutschland nach wie vor mit 26,5% unter den Lieferanten und mit 29,9% unter den Abnehmern Polens beiweitem die erste Stelle inne hat, zeigt die Statistik, daß die Einfuhr aus Deutschland nach Polen vorzugsweise Artikel umfaßt, die zur Kategorie der p r o d u k t i v e n Einfuhr zu zählen sind. In der ersten Hälfte dieses Wirtschaftsjahres, in der der Gesamtumsatz des deutschen Außenhandels mit Polen 805,5 Millionen zł betrug und damit größer war als die Umsätze mit den drei darauffolgenden Staaten England, Tschechoslowakei und Österreich zusammengenommen, führte Deutschland für 81,9 Millionen Maschinen, für 42,9 Millionen Metallwaren, für 58,4 Millionen Chemikalien, für 30,5 Millionen Mineralprodukte nach Polen aus, dagegen nur für 46,0 Millionen Textilwaren und für 28,0 Millionen Nahrungsmittel. — Als Gegenbeispiel: bei der Einfuhr aus Frankreich stehen die Textilwaren (Luxuswaren, Seiden etc.) mit 47,8 Millionen an erster Stelle, Metallwaren zeigen nur eine Quote von 8,6 Millionen, Maschinen gar nur 7,8 Millionen. Bei den Vereinigten Staaten von Amerika, die als Lieferant Polens an dritter Stelle rangieren, sind die entsprechenden Zahlen: Textilwaren 119,5 Millionen, Nahrungsmittel 23,3 Millionen, Verkehrsmittel (Automobile) 14,9 Millionen, Metallwaren 11,7 Millionen.

Aus diesen als Beispiele angeführten Zahlen geht klar hervor, eine wie große Bedeutung Deutschland für Polen als Lieferant gerade der zum Aufbau und Ausbau der polnischen Wirtschaft notwendigen Artikel besitzt. Wenn einer der Grundsätze einer gesunden Außenhandelspolitik der ist, unproduktive Einfuhr einzuschränken und auf ein Minimum herabzudrücken, der Einfuhr produktiver, notwendiger Artikel jedoch keine Hindernisse in den Weg zu legen, so sprechen die Zahlen der polnischen Außenhandelsbilanz eine beredte Sprache über das Verhältnis Polens zu Deutschland.

Nach langem Stocken sind die Handelsvertragsverhandlungen zwischen beiden Ländern neuerdings in ein Stadium getreten, das den Abschluß wenigstens eines Vertragsprovisoriums in nicht allzuferner Zukunft möglich erscheinen läßt. Im Interesse Polens liegt es, auch die Bedürfnisse seines Einfuhrhandels hierbei in Rechnung zu ziehen und die in dieser Hinsicht von Deutschland geforderten Zugeständnisse als Zugeständnisse anzusehen, die es auch seiner e i g e n e n Wirtschaft schuldig ist.

Gesetzgebung und Verwaltung.



Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 70 vom 14. 10. 1929.

R e g i e r u n g s e r k l ä r u n g:

Pos. 532 — vom 1. 8. 1929, betr. das Inkrafttreten der Anlage I zur **Internationalen Konvention über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen,** unterschrieben in Bern am 23. 10. 1924, in der von der Sachverständigen-Kommission neu beschlossenen Fassung . 1065

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 71 vom 16. 10. 1929.

A b k o m m e n:

Pos. 533 (übersetzt) — zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten, Slowenen sowie der Tschechoslowakei, betr. **Pensionen, die von der früheren österreichischen Regierung zuerkannt worden waren,** unterschrieben in Rom am 6. 4. 1922 1106

534 — Regierungserklärung vom 5. 9. 1929, betr. **Niederlegung der Ratifikationsurkunde des Abkommens** zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten, Slowenen sowie der Tschechoslowakei, **betr. Pensionen, die von der früheren österreichischen Regierung zuerkannt worden waren,** unterschrieben in Rom am 6. 4. 1922 1112

V e r o r d n u n g e n d e r M i n i s t e r:

535 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 25. 6. 1929, betr. Aufhebung der Verordnung des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 30. 5. 1927 über die **Anerkennung der Diplome der humanistischen Fakultät der Universität Lublin** als Bedingung für die Zulassung zum Staatsexamen als Lehrer an Mittelschulen . . . 1113

536 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 27. 6. 1929, betr. Abänderungen in der Verordnung des Verkehrsministers vom 26. 11. 1928 über **öffentliche Schauflüge von Luftfahrzeugen** 1113

537 (übersetzt) — des Finanzministers vom 18. 9. 1929, betr. **teilweise Abänderung** der Verordnung vom 20. 11. 1926, **enthaltend die Ausführungsvorschriften** zum Gesetz vom 1. 7. 1926 **über die Stempelgebühren** 1114

538 — des Finanzministers vom 19. 9. 1929, betr. Einführung eines **Ausfuhrzolls für Butter** 1114

539 (übersetzt) — des Finanzministers vom 20. 9. 1929, betr. **Rückerstattung des Zolls bei der Ausfuhr von Butter** 1115

540 — des Finanzministers vom 26. 9. 1929, betr. **Auflösung des Katasteramtes in Dynowo** im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Lemberg 1115

541 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 13. 9. 1929, betr. teilweise Abänderung der Verordnung vom 28. 5. 1923 über die **Amtssitze, sowie die Organisation der Schiedsgerichte für die Unfallversicherungsanstalt in Lemberg** 1115

B e k a n n t m a c h u n g d e s M i n i s t e r s:

542 — des Justizministers vom 27. 9. 1929, betr. **Richtigstellung von Fehlern in der Verordnung des Justizministers vom 24. 6. 1929** 1116

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 72 vom 22. 10. 1929.

V e r o r d n u n g e n d e s M i n i s t e r r a t e s:

Pos. 543 (übersetzt) — vom 23. 9. 1929 über die Abänderung der Verordnung des Ministerrats vom 19. 3. 1928, betreffend die **Stadtkreise** 1117

544 (übersetzt) — vom 23. 9. 1929, betr. die **Wegeverwaltung** in den Gebieten der Wojewodschaften: Warschau, Lodz, Kielce, Lublin, Białystok, Wilna, Polesien, Nowogrodek und Wolhynien 1118

545 (übersetzt) — vom 23. 9. 1929, betr. den territorialen Geschäftsbereich des **Obersten Bergwerksamtes in Warschau** 1118

546 — vom 23. 9. 1929, betr. die Ausdehnung der Rechtskraft der **galizischen Gesetze über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise** auf das Gebiet der Zips und Orawa 1118

547 (übersetzt) — vom 23. 9. 1929, betr. Ausdehnung der Rechtskraft des Gesetzes über die **Leistungen an Personen, denen deutsche Institutionen die Renten aus den Sozialversicherungen einbehalten haben,** auf diejenigen polnischen Staatsbürger, die nach dem 1. 7. 1927 nach Polen zurückgekehrt sind 1119

548 (übersetzt) — vom 23. 9. 1929, betr. den **Schutz des Regionalnamens „Grätzer Bier"** 1119

V e r o r d n u n g d e s M i n i s t e r s:

549 (übersetzt) — des Finanzministers vom 27. 9. 1929, betr. Abänderung des § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 19. 4. 1928 über die **Auslosung von Sparbüchern, die von der Postsparkasse** auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. 3. 1927 über die Umrechnung von Spareinlagen, die in der Postsparkasse durch Vermittlung polnischer staatlicher Institutionen in vollwertigen Valuten eingezahlt wurden, **ausgestellt worden sind** . . 1119

Neue Vorschriften über den Straßenverkauf von Lebensmitteln.

Um die weitere Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, hat das Innenministerium durch das Rundschreiben Nr. 194 allen Wojewodschaften folgende verschärfte Vorschriften für den Strassenverkauf von Lebensmitteln zugehen lassen:

1. Ausgeschlossen vom Strassenverkauf sind Zuckerwaren ohne Verpackung.

2. Beim Verkauf in den Strassen, auf Märkten, in Buden oder offenen Verkaufsständen müssen folgende Bestimmungen Beachtung finden:

a) Sämtliche Arten von Konditorwaren sowie Gebäck dürfen ausschliesslich unter Glas feilgehalten werden.

b) Obst sowie sämtliche Arten von Südfrüchten müssen sich unter einer Bedeckung aus sauberer Musselingaze befinden.

3. Zum Verkauf angebotenes Speiseeis muss sich in Behältern befinden, die seitens der Behörden in hygienischer Beziehung zu prüfen sind.

Anmeldung der Radioapparate.

Seitens der Posener Radiostation wird darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Radioapparate, seien es Detektor- oder Lampenapparate, vor ihrer Inbetriebsetzung bei dem nächsten Postamt anzumelden sind. Da die Besitzer der Radioapparate dieser Verpflichtung vielfach nicht nachkommen, werden die Behörden in Zukunft mit aller Schärfe gegen die „Schwarzhörer" vorgehen; angedroht wird für den Besitz eines nicht registrierten Apparates eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 5000 zł. Um den Besitzern von Radioapparaten, die bisher der Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, die nachträgliche Anmeldung möglich zu machen, ist bestimmt worden, dass bei unverzüglicher Anmeldung eines sich schon im Betrieb befindlichen Apparates keine Bestrafung erfolgt. Diese Milderung findet jedoch nur in den Fällen Anwendung, in denen die Anmeldung des Apparates sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt.

Konzessionen für Autobusunternehmen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten ist mit der Ausarbeitung eines Verordnungsentwurfes betreffend die Einführung des Konzessionszwanges für Autobusgesellschaften beschäftigt. Die Autobuskonzessionen können auf 20 Jahre erteilt werden, wobei die Gewährung eines Monopols für die einzelnen Verkehrsstrecken vorgesehen ist, sofern der Konzessionär die Verpflichtung zur Finanzierung der Bau- bzw. Erhaltungskosten der Strassen übernimmt, die er benutzt. Unternehmungen, die den Autobusvertrieb in Polen bereits betreiben, dürfen nach dem Gesetzentwurf den Betrieb nur noch 2 Jahre ohne Konzession ausführen.



Steuerwesen und Monopole.



Berufungen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1929.

1. Termine.

Dem Steuerzahler steht das Recht zu, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Steuerveranlagung Berufung einzulegen. Für Personen, die im Auslande wohnen, ist hierfür ein Termin von 2 Monaten vorgesehen. Berufungen, die nach Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Termins einlaufen, werden von der Steuerbehörde nicht berücksichtigt. Wenn jedoch der Steuerzahler für die verspätete Einlegung der Berufung rechtfertigende Gründe angibt, ist die Steuerbehörde verpflichtet, derartige Berufungen durchzusehen und sie der Berufungskommission zur Entscheidung vorzulegen. Die Berufungskommision entscheidet dann nach freiem Ermessen, ob die verspätete Berufung gerechtfertigt ist oder nicht. Im Falle eines abschlägigen Bescheides wegen Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Termins, ist eine weitere Berufung auf dem Instanzenwege nicht zulässig.

2. Zuständigkeit der Finanzbehörden.

Die Berufung sind, wenn es sich um phyische Personen, Erbschaften, sowie um juristische Personen handelt, die zur Steuerzahlung von den Schätzungskommissionen veranlagt werden, durch Vermittlung dieser Schätzungskommission (der zuständigen Finanzämter) an die Berufungskommission zu richten. Juristische Personen, die von den Finanzkammern zur Steuerzahlung veranlagt werden, reichen die Berufungen durch Vermittlung der Finanzkammer beim Finanzministerium ein.

3. Berufung hält die Zahlung der Steuer nicht auf.

Wir weisen darauf hin, daß der Steuerzahler durch Einlegung der Berufung nicht von der Steuerzahlung im festgesetzten Termin befreit ist. Bekanntlich mußten die Steuerzahler, die verpflichtet waren, eine Steuererklärung einzureichen, bis zum 5. Mai d. Js. die Hälfte dieser Steuer bezahlen. Der Zahlungstermin für den Rest der Steuer läuft mit dem 1. November d. Js. ab, wenn dem Steuerzahler die Veranlagung vor dem 15. Oktober zugestellt wurde; wenn diese Veranlagung nach diesem Termin zugestellt wurde, wird die Zahlungsleistung aufgeschoben und zwar muß die Steuerzahlung in diesem Falle innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagung erfolgen. Der Steuerzahler kann jedoch durch einen Antrag, der der Berufung beizufügen ist, die zwangsweise Einziehung der Steuer aufhalten.

4. Grundlage für die Einschätzung.

Um die Berufungseinlegung zu ermöglichen, erlaubt das Gesetz, die Akten und Dokumente einzusehen, auf Grund deren das Einkommen eingeschätzt wurde. Eine Einsicht in die Berichte der Steuerinformatoren sowie in die Notizen der Steuerbehörden ist jedoch nicht gestattet. Außerdem steht dem Steuerzahler das Recht zu, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Steuerveranlagung auf einen Antrag eine Abschrift des Beschlusses der Schätzungskommission zu fordern. Unter diesem Beschluß der Schätzungsbehörde ist ein Auszug aus dem Veranlagungsformular sowie eine Abschrift der Protokolle, die Gutachten von Zeugen und Fachleuten enthalten zu verstehen. Diese Grundlagen der Veranlagung sind dem Antragsteller innerhalb einer Woche zuzustellen. Ein Antrag um Zustellung der Grundlagen für die Steuerveranlagung unterbricht den Termin der Berufungseinlegung in der Weise, daß die Zeit, gerechnet von dem Tage, an dem ein solcher Antrag gestellt wird, bis zu dem Tage, an dem ein solcher Antrag beantwortet wird, nicht zu den oben erwähnten Terminen gerechnet wird.

Wenn die Schätzungskommission für ein Unternehmen das Einkommen auf Grund des Umsatzes und der prozentualen Einnahmen der verschiedenen Unternehmen errechnet, so ist es klar, daß sich die Schätzungskommission auf die oben erwähnten Angaben stützt. Es stellen daher die Zahlenangaben, die in den Mustern C für Unternehmen enthalten sind, einen wesentlichen Teil des Kommissionsbeschlußes betr. Einkommenseinschätzung und Steuererrechnung dar. Im Sinne des Art. 67, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind dem Antragsteller Abschriften der betr. Eintragungen, sofern sie sich auf die Veranlagung beziehen, zuzustellen, d. h. die Schätzungsbehörde ist verpflichtet, den Steuerzahler von der Summe, die als Umsatz angenommen ist, und von der Höhe des angenommenen Prozentsatzes des Reingewinns in Kenntnis zu setzen.

5. Form der Berufung.

Eine Berufung kann nur schriftlich eingereicht werden; denn einen mündlichen Einspruch protokollarisch aufzunehmen, ist nicht erlaubt. Die Form der Berufung ist nicht mehr vorgeschrieben. Sie muß jedoch mit der Unterschrift des Steuerzahlers bzw. seines Bevollmächtigten versehen sein und 1. eine genaue Formulierung der materiellen bzw. formalen Einwände, 2. deren Begründung und 3. einen Antrag enthalten. Wir weisen darauf hin, daß es oft so gehandhabt wird, daß die Berufung in Verbindung mit einem Antrag um Zahlungsaufschub vom Steuerzahler eingereicht wird. Dies widerspricht zwar nicht den Gesetzesvorschriften, aber aus formellen Gründen sind diese gesondert oder auch nebeneinander einzureichen.

6. Rechte der Steuerzahler im Berufungsverfahren.

Den Steuerzahlern stehen dieselben Rechte zu wie im Einschätzungsverfahren. Sie können außerdem noch verlangen, persönlich von der Berufungskommission angehört zu werden; in diesem Falle ist der Steuerzahler mindestens 8 Tage vor dem Termin der Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen. Ueber die Rechte, die den Steuerzahler in diesem Falle zustehen, haben wir bereits oben geschrieben.

7. Zuständigkeit der Schätzungskommissionen.

Eine Berufung des Steuerzahlers, der von der Schätzungskommission zur Einkommensteuer veranlagt wird, wird von dieser ohne in Kenntnissetzung der Berufungskommission in zwei Fällen erledigt: a) wenn sie die Berufung als berechtigt ansieht und diese vollkommen berücksichtigt, b) wenn eine teilweise Ermaßigung erfolgt, die jedoch nicht mehr als 200 zł betragen darf. Wenn der Steuerzahler sich nicht mit einer teilweisen Berücksichtigung zufrieden gibt (Abs. b) so kann er verlangen, daß seine

Berufung innerhalb von 8 Tagen von der Berufungskommission behandelt und entschieden wird.

Wir weisen schließlich noch einmal darauf hin, daß die vollen Rechte im Einschätzungs- sowie im Berufungsverfahren nur den Steuerzahlern zustehen, die den Termin für die Einreichung der Steuererklärung eingehalten haben.

Die Umsatzsteuerreform.

Der Entwurf zum neuen Umsatzsteuergesetz ist, verschiedenen Pressemeldungen zufolge, vom Finanzministerium bereits ausgearbeitet worden und soll, bevor er an den Sejm weitergeleitet wird, dem Ministerrat vorgelegt werden. Der Entwurf sieht eine Entlastung des Handels und die Einführung einer halbprozentigen Steuer für Grosshandelsfirmen vor, die zur Führung von Büchern verpflichtet sind. Dieser Steuersatz soll im nächsten Jahr in Kraft treten. Ferner wird die Herabsetzung der Umsatzsteuer für Kleinhandelsfirmen auf 1 Prozent beabsichtigt. Eine Reduktion des Steuersatzes sollen ausserdem die Umsätze der Banken erfahren, ausgenommen die Gewinne von Geschäften in Devisen, Valuten und Wertpapieren. Wichtig für die ausländischen Exporteure ist die von der polnischen Regierung bereits seit längerer Zeit geplante und in den Novellenentwurf aufgenommene Besteuerung des polnischen Imports von Erzeugnissen, deren Ausfuhr im Ausland zum Nachteil der polnischen Produktion durch Exportprämien und andere Erleichterungen begünstigt wird. Der Finanzminister soll ermächtigt werden, eine solche Ausgleichssteuer bis zu 6 Proz. im Werte der importierten Ware (je nach Art des Artikels) festzusetzen. Im Entwurf wird auch eine engere Fassung des Begriffs „Grosshandel" gegeben, zu dem in Zukunft nur Firmen gehören sollen, die Waren zum Weiterverkauf oder zur weiteren Verarbeitung verkaufen.

Die Vorschußzahlungen auf die Umsatzsteuer.

Vielfach sind in diesem Jahre Beschwerden darüber laut geworden, dass bei der Annahme der Vorschusszahlungen auf die Umsatzsteuer die Finanzämter Schwierigkeiten machen. Verlangt werden Vorschusszahlungen in Höhe der vorjährigen, die aber in den meisten Fällen in Anbetracht der allgemein rückgängigen Konjunktur der tatsächlichen Höhe des Umsatzes nicht entsprechen. Diese Art des Vorgehens seitens der Steuerbehörden ist nicht berechtigt, da in den „Instruktionen über die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens der Veranlagung und Einziehung der unmittelbaren Steuern durch die Finanzbehörde I. und II. Instanz" vom 15. Mai 1929 eine Vorschrift folgenden Inhalts enthalten ist (§ 105): „Den Leitern der Steuerbehörden steht das Recht zu, auf individuelle Anträge der Steuerzahler die Höhe der Quartalsraten der Umsatzsteuer in Fällen, in denen eine bedeutende Verringerung des Umsatzes festgestellt wird, zu Gunsten des Steuerzahlers zu beschränken."

Der Steuerzahler kann also eine Ermässigung der Raten erreichen, wenn er durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer einwandsfreier Belege beweisst, dass sein Umsatz tatsächlich zurückgegangen ist. Ausserdem hat aber in Anbetracht der besonders schweren Geschäftslage in diesem Jahre das Finanzministerium durch Rundschreiben die Steuerämter angewiesen, grösseres Entgegenkommen bei der Berechnung und Einziehung der Vorschusszahlungen walten zu lassen.

Steuererleichterungen für den Getreideexport.

Dem Finanzminister Matuszewski wurde von einer Abordnung der Getreidebörsen eine Denkschrift überreicht, in der auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, den Getreideexport von der Umsatzsteuer zu befreien. Vom Minister wurde eine günstige Erledigung des Antrages zugesagt mit dem Vorbehalt, dass die Aufhebung der Umsatzsteuer für Weizen nicht befürwortet werden könne.

Unter welchen Bedingungen kann der Export von Holzartikeln von der Umsatzsteuer befreit werden?

Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 199 vom 20. 6. 1927 LDPO. 13838/III/26.

1. Der Export von Holzfabrikaten und Halbfabrikaten sowie von Holzartikeln ist von der Umsatzsteuer befreit.
2. Der Export von Holzartikeln muss durch Handelsbücher nachgewiesen werden, die den im 4. Teil des Par. 78 der Ausführungsverordnung vorgesehenen Bedingungen entsprechen, andernfalls das Unternehmen nicht das Recht hat, die steuerlichen Ermässigungen beim Export zu erhalten.
3. Die Bescheinigung des Zollamtes in Zajączków wird mit den Bescheinigungen der Finanzkontrolle in Tczew gleichgestellt.
4. Holzsendungen, die auf den Namen Danziger Speditions- und Exportfirmen versandt werden, geniessen gleichfalls die Steuerbefreiung, falls die Beweisführung derart unzweifelhaft erfolgt, dass diese Unternehmen die versandten Transporte nach dem Auslande exportiert haben:
   a) Durch Rundschreiben Nr. 242 vom 30. 11. 1927 L. DV-9074/4/27 in Ergänzung des Rundschreibens Nr. 199 hat das Finanzministerium erklärt, dass beim Export folgender Artikel der Holzindustrie (Bretter, buchene Würfel, Fussbodenplatten, Kanten, Fichtenkantholz und Fichteneisenbahnschwellen, enthalten in Pos. 58, Pkt. 1 d und e, durch Finanzkontrolle Tczew über den Durchgang dieser Sendung durch die Station Tczew an Stelle der Zolldeklaration genügt.
   b) Durch Rundschreiben Nr. 280 vom 5. 8. 1929 LDV. 6489/4 hat das Finanzministerium in Ergänzung der oben genannten Rundschreiben die Bescheinigung der Grenzfinanzkontrolle in Stara Pile und Skarszewo als der Bescheinigung des Zollamtes in Zajączków und der Finanzkontrolle in Tczew gleichgestellt anerkannt.

Steuerermäßigung für künstliche Düngemittel.

Durch Reskript vom 11. Mai 1929 L. D. V. 3668/4/29 hat das Finanzministerium Kunstdünger zu den, für die Entwicklung der Landwirtschaft, unentbehrlichen Rohstoffen gerechnet, bei denen Bestimmungen den Absatz b des Art. 7 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550), demnach also der ½prozentige Steuersatz bei Umsätzen, die von selbständigen Handelsunternehmungen beim Engros-Verkauf getätigt werden, von Unternehmen für berufsmassigen Ankauf, sowie von selbständigen Lieferungsunternehmungen.

Diese Ermässigungen finden Anwendung bei Umsätzen seit dem 1. Januar 1929.

Gerichtsentscheidungen in Steuerfragen.

1. Umsatzdeklarationen von Gesellschaften.

Art. 52 des Gewerbesteuergesetzes bestimmt, daß nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Umsatzsteuererklärung abzugeben ist. Die Handelsunternehmungen, die zur III. und IV. Kategorie und die Industrieunternehmen, die zur VI. bis VIII. Kategorie gehören, haben wohl das Recht, auch eine solche Erklärung abzugeben, sie sind aber dazu nicht verpflichtet. Art. 54 schreibt weiter vor, daß die Erklärungen bei der zuständigen Steuerbehörde abzugeben sind; nur Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Erfahrungen für alle ihnen gehörenden Betriebe bei der Steuerbehörde einzureichen in deren Bezirk der Vorstand der Gesellschaft seinen Sitz hat.

Aus diesem Wortlaut des Gesetzes folgerte ein Finanzamt, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch von denjenigen Betrieben Erklärungen abgeben müsse, die für sich allein infolge des niedrigsten Patents dazu nicht verpflichtet wären. Es lehnte daher die Berufung gegen die Veranlagung eines solchen Betriebes ab, weil seinerzeit keine Erklärung abgegeben worden war (Art. 86). Das Oberverwaltungsgericht hob jedoch die Entscheidung auf. Die Auffassung sei nicht richtig, daß Art. 54 die Deklarationspflicht gegenüber dem Art. 52 erweitere. Art. 54 bestimme vielmehr nur die örtliche Zuständigkeit der Behörde für die Annahme der Erklärungen. Das ergebe sich schon aus Art. 52, der besagt, daß die Erklärungen bei den Behörden abzugeben seien, die in Art. 54 genannt sind. Wenn daher Art. 54 von „allen Betrieben" spricht, die zu derselben Gesellschaft gehören, so will er nur vorschreiben, daß sämtliche Erklärungen einer Gesellschaft bei einer und derselben Behörde eingereicht werden, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Betriebe in dem Bezirke der Behörde liegen. Ueber die Zuständigkeit der Finanzbehörde soll der Sitz des Vorstandes der Gesellschaft entscheiden und nicht der Ort, in dem sich der einzelne Betrieb befindet (Reg. Nr. 256/27).

2. Das Gewerbepatent der technischen Büros.

Das Finanzamt in Warszawa belegte die Inhaber eines technischen Büros mit einer Geldstrafe, weil sie Pläne geliefert und Bauten ausgeführt hatten, ohne im Besitz eines entsprechenden Gewerbepatentes (der II. Handelskategorie) zu sein. Das Schöffengericht, an das sie sich gewandt hatten, nahm auf Grund des Art. 96 des Gewerbesteuergesetzes den gleichen Standpunkt ein. Das Warschauer Bezirksgericht gelangte dagegen zu einem Freispruch, mit der Begründung, daß die Büroinhaber sich mit der Ausarbeitung von Entwürfen für den Bau von Kleinbahnen in eigener Regie befaßt haben, wobei die Herstellung von bestellten Entwürfen eine untergeordnete Rolle spielte. Dieses Urteil wurde vom Oberverwaltungsgericht aufgehoben. In der Begründung wird folgendes ausgeführt:

Im Sinne des Art. 18 des Gewerbesteuergesetzes hat ein technisches Büro, ohne Rücksicht darauf, ob es auf seinem Tätigkeitsgebiet Arbeiten ausgeführt oder nicht, grundsätzlich ein Gewerbepatent der II. Handelskategorie zu lösen; es hat jedoch nicht nötig, außerdem noch ein anderes Patent zu lösen, z. B. für die Ausführung von Arbeiten nach den im Büro angefertigten Entwürfen. Im vorliegenden Falle ist die von der beklagten Partei aufgestellte Behauptung, ein technisches Büro sei nur eine Niederlage technischer Materialien für den Weiterverkauf in kleineren Mengen, unzutreffend. Wie aus dem Inhalt der Artikel 9 und 18 hervorgeht, versteht das Gesetz unter Technikern namentlich solche Architekten, Ingenieure, Geometer, Chemiker u. dergl., die sich berufsmäßig mit der Ausführung technischer Arbeiten selbständig befassen oder zu diesem Zweck sich besonderer technischer Büros bedienen, in denen unter ihrer Leitung verschiedene Projekte und Plane ausgearbeitet werden, wobei es gleichgültig ist, ob das Büro sich auf die Anfertigung von Entwürfen beschränkt

oder auf Grund derselben die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Besitz der hierzu erforderlichen Materialien veranlaßt. Die Beklagten bezeichnen übrigens ihr Büro als ein Ingenieur- und Industriebüro, woraus hervorgeht, daß dieses den obengenannten Zwecken dient. Der Grundlage entbehrt ferner der Einwand der Beklagten, daß sie als Industrielle zur Lösung eines Patentes der Handelskategorie nicht verpflichtet seien, da das Gesetz die technischen Büros mit den Handelsvermittlungen ausdrücklich auf die gleiche Stufe stellt.

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nr. 106/28).

3. Einkommensteuer der Ehefrau.

Das Einkommensteuergesetz sieht in Art. 27 für Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis zu 7 200 zł Ermäßigungen der Steuerstufe vor, wenn der Steuerpflichtige als Familienhaupt mehr als einen Angehörigen zu unterhalten hat. Den Begriff Familienhaupt erläutert das Gesetz nicht näher. Ein Finanzamt wollte daher die Ermäßigungen einer Witwe nicht zuerkennen, die sich wieder verheiratet hatte, mit dem Manne und den Kindern aus erster Ehe in Gemeinschaft lebte und für Einkommen aus einem eigenen Gute zog, von dem sie die Kinder und den Mann unterhielt. Die Steuerbehörde vertrat den Standpunkt, daß nach bürgerlichen Recht nur der Mann Familienhaupt sei. Das Oberverwaltungsgericht nahm jedoch einen anderen Standpunkt ein. Für die Auslegung des Einkommensteuergesetzes sei es ohne Bedeutung, ob nach bürgerlichem Recht der Mann als Familienhaupt auch dann gelte, wenn er kein eigenes Einkommen besitze und die Unterhaltungskosten der Familie ausschließlich die Frau aus eigenen Mitteln trage. Die Auslegung dürfe sich nur auf die Absicht des Gesetzgebers stützen, die im Einkommensteuergesetz zum Ausdruck komme. Mit Rücksicht auf die Worte des Artikels „dessen Einkommen der Besteuerung unterliegt" sei als Familienhaupt der Zahler der Einkommensteuer anzusehen. Das bestätigt auch Art. 28, der aufzählt, wer als Familienangehöriger zu betrachten sei, und in erster Linie die Ehegatten nenne. Daraus folge, daß auf dem Gebiete der Einkommensteuer jeder Ehegatte Familienangehöriger und damit auch der zweite Ehegatte Familienhaupt sein könne, sofern er Steuerzahler sei (Urteil vom 11. IV. 1929, Reg.-Nr. 1381/27).

Das vorstehende Urteil ist ein neuerlicher Beweis dafür, daß auch in Polen die Tendenz des Steuerrechts besteht, die Begriffe entsprechend dem eigenen Steuerzweck zu bilden ohne Rücksicht darauf, welchen Inhalt die Begriffe im Privatrecht besitzen.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Neue Bestimmungen für die Butterausfuhr.

Durch Verordnung des Handelsministers sind Neubestimmungen für die Butterausfuhr erlassen worden, die die qualitative Verbesserung und Standarisierung der von Polen ausgeführten Butter zum Zweck haben. Festgesetzt ist ein Ausfuhrzoll in Höhe von 600 Złoty per 100 kg für Butter, sowie deren Mischung mit andern Fetten, jedoch mit der Massgabe, dass reine Kochbutter mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 16 Prozent ohne jede anderen Beimischungen, für die ein Qualitätszeugnis beigebracht werden kann, zollfrei ist. Zur Ausstellung der Qualitätszeugnisse soll eine Reihe von staatlichen und kommunalen Instituten berechtigt sein, deren Verzeichnis erst demnächst vom Finanzminister im Einverständnis mit andern Ministern festgesetzt wird.

Kontrollstationen für die Butterausfuhr werden in Gdingen, Dirschau, Thorn, Jabłonowo, Miasteczko, Drazigmühle, Posen, Lissa oder Rawicz, Königshütte und Pless eingerichtet.

Ferner ist bestimmt, dass vom 1. November ab innerhalb von 6 Monaten bei der Butterausfuhr eine Zollrückerstattung in Höhe von 20 Złoty per 100 kg gewährt wird, sofern die ordnungsmässige Ausfuhr und Verzollung der Butter durch Bescheinigungen der Exportverbände oder der Industrie- und Handelskammern sowie der Kontrollstationen nachgewiesen wird. Die Rückerstattung erfolgt in Form von auf den Vorzeiger lautenden Quittungen, die 9 Monate vom Datum ihrer Ausstellung ab gültig sind und bei allen an die Zollämter zu leistenden Zahlungen an Stelle von Bargeld angenommen werden. Diese letztere Massnahme soll ein Ausgleich für die kürzlich erfolgte Erhöhung des Einfuhrzolles für Butter in Deutschland sein. Ursprünglich sollte die gesamte Neuregelung der Butterausfuhr am 1. November in Kraft treten, mit Rücksicht auf die technischen Schwierigkeiten der Umstellung ist jedoch bestimmt worden, dass nur die Zollrückerstattung zu diesem Datum in Kraft tritt, die andern Bestimmungen erst vom 1. Dezember ab Gültigkeit haben.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß den Entscheidungen des Zolldepartements beim Finanzministerium in Warschau sind zu verzollen: Tonplatten, die zur Wandbekleidung bestimmt sind, nach Tarifnr. 73, Punkt 5, ohne Rücksicht auf den Werkstoff, aus dem sie bestehen. — An den Enden gefräste Stahlschienen, die als Führungsschienen bei Fahrstühlen verwendet werden, nach Tarifnr. 153, P. 1a.

Erleichtertes Verfahren bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für reglementierte Waren.

Das Verfahren bei der Bemühung um die Erlaubnis der Zentraleinfuhrkommission in Warschau für die Einfuhr reglementierter Waren aus dem Auslande nach Polen in Postsendungen wurde kürzlich vereinfacht. Der Adressat kann neuerdings nämlich die Erlaubnis der Zentraleinfuhrkommission bereits vor Ankunft der Sendung in dem Postzollamt erlangen und braucht dem Antrag um die Einfuhrerlaubnis jetzt nicht mehr die Benachrichtigung der Post über das Eintreffen der Sendung beifügen. Die schon vor Eintreffen der Sendung erhaltene Einfuhrerlaubnis legt der Adressat in eigenem Interesse gleich nach Empfang der Postbenachrichtigung über Eintreffen der Sendung dem Postzollamt vor.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Wann gelten schriftliche Mitteilungen als zugegangen?

Bei der Zuverlässigkeit und Regelmässigkeit der heutigen Postverbindungen kann der Absender einer schriftlichen Erklärung in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle damit rechnen, dass seine Mitteilung dem Adressaten zugeht. Wann sie dort eintrifft, ist für den gewöhnlichen Schriftverkehr insofern nicht so wichtig, als die Beförderungszeiten heute verhältnismässig kurz und gleichbleibend sind. In manchen Fällen ist es jedoch von ausserordentlicher Bedeutung, den genauen Zeitpunkt festzustellen, in dem eine schriftliche Willenserklärung als dem Adressaten zugegangen anzusehen ist, da hieraus sehr erhebliche Rechtswirkungen beruhen. So hängt, um nur ein Beispiel zu nennen, die Wirksamkeit einer Kündigung davon ab, dass das Kündigungsschreiben vor Ablauf der Kündigungsfrist bei dem anderen Vertragsteil eingegangen ist, das Zustandekommen eines Vertrages von dem rechtzeitigen Eingang der Zusage, die oft nur bis zu einer festbestimmten Stunde erklärt werden kann.

Das Gesetz bestimmt (BGB. § 130), dass eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem sie dem anderen „zugeht". Um diesen Zeitpunkt genau bestimmen zu können, ist es erforderlich, dass man sich über den Begriff des Zugehens klar wird. Im Gesetz selbst ist nichts Näheres gesagt. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine schriftliche Willenserklärung in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem der Adressat unter normalen Verhältnissen in der Lage ist, von dem Inhalt des Schriftstücks Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme nach der Verkehrsauffassung von ihm erwartet werden kann. Ob er die schriftliche Mitteilung tatsächlich in diesem Zeitpunkt oder überhaupt durchliest, ist unerheblich. Wenn also z. B. der Adressat vom Ueberbringer eines Schreibens dieses zunächst entgegennimmt, es aber sofort zurückgibt, nachdem er auf dem Briefumschlag den Namen des Absenders gelesen hat, so gilt der Brief mit der Uebergabe an den Adressaten als zugegangen, und dieser kann sich nicht darauf berufen, dass er von dem Inhalt keine Kenntnis genommen habe.

a) Einwurf in den Briefkasten des Empfängers.

Werden Briefe oder Telegramme in den Haus- oder Geschäftsbriefkasten des Adressaten eingeworfen, so gelten sie zur üblichen oder etwa auf dem Briefkasten angegebenen Leerungszeit als zugegangen. Welche Leerungszeiten im Verkehr üblich sind, wird im allgemeinen von den Postbestellzeiten abhängen. Auch kommt es hier sehr auf den einzelnen Fall an. Bei Behörden und Geschäftsleuten muss mit den Geschäftsstunden gerechnet werden. Nach Bureauschluss eingeworfene Schriftstücke werden erfahrungsgemäss erst am nächsten Tage aus dem Kasten genommen und sind infolgedessen erst am nächsten Tage mit Wiedereröffnung des Bureaubetriebes als zugegangen anzusehen, sofern nicht der Kontorinhaber noch am gleichen Tage tatsächlich Kenntnis genommen hat.

b) Uebergabe an erwachsene Hausgenossen und Angestellte.

Damit ein Schreiben als zugegangen gilt, genügt es in der Regel, dass das Schriftstück an Bureauangestellte, erwachsene Familienmitglieder, Hausangestellte oder, wenn solche nicht vorhanden sind, an sonstige Hausgenossen abgegeben wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Adressat gerade zu Hause ist, schläft oder krank zu Bett liegt. Auch die Aushändigung an den Portier des Hotels, in dem der Empfänger abgestiegen ist, dürfte ausreichend zu erachten sein. Niemals aber sollten wichtige Briefsachen Kindern oder sonst offenbar unzuverlässigen Personen überreicht werden, da dies allein nicht als Zugang der Mitteilung beim Adressaten angesehen werden kann und sich der Absender dann Verlust oder verspätete Kenntnisnahme durch den Empfänger selbst zuzuschreiben hat.

c) Einschreibesendungen.

Für Einschreibesendungen gelten insofern andere Regeln, als nach den Vorschriften der Postordnung derartige Sendungen nur an den Adressaten, dessen Bevollmächtigte oder erwachsene Familienmitglieder (nicht aber an Dienstboten oder sonstige Hausgenossen) ausgehändigt werden dürfen. Wer sich dieser Form bedient, muss also damit rechnen, dass der Brief nur an einen

engen Personenkreis ausgeliefert wird. Zeigt der Postbote in der Wohnung oder dem Geschäftslokal den Einschreibebrief vor, trifft aber keine nach der Postordnung empfangsberechtigte Person vor, so ist der Brief mit dieser Vorzeigung noch nicht zugegangen. Wenn jedoch der Beamte einen Abholungszettel zurücklässt, so ist der Einschreibebrief dann als zugegangen zu betrachten, wenn er abholungsbereit auf der Postanstalt niedergelegt ist. Der Einschreibebrief bietet somit nur hinsichtlich des Beweises für das Eintreffen, nicht aber für die Rechtzeitigkeit des Eintreffens eine gewisse Sicherheit.

d) Zusprechen von Telegrammen durch die Postanstalt.

Nach der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie ist es möglich, bei dem zuständigen Postamt zu veranlassen, dass eintreffende Telegramme durch den Fernsprecher übermittelt werden. Ausserdem erhält der Adressat auch noch eine schriftliche Ankunftsdepesche. Für diese Fälle hat das Reichsgericht entschieden, dass das Telegramm in dem Augenblick als dem Aderssaten zugegangen anzusehen ist, in dem es vom Amt aus dem Empfänger oder einem am Fernsprecher des Empfängers befindlichen Familien- oder Haushaltsmitgliede zugesprochen wird. Massgebend für die Zeit des Zugangs ist dann der von dem Beamten aufgenommene Zuspruchsvermerk.

e) Postlagernde Sendungen.

Lässt sich jemand Postsachen postlagernd zusenden, so sind diese in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie zur Abholung bei der Postanstalt bereitliegen.

f) Benutzung von Schliessfächern und Selbstabholung von Briefen bei der Post.

Besonders im geschäftlichen Verkehr ist die Benutzung von Schliessfächern sehr häufig. Hier entscheidet über das Zugehen einer schriftlichen Erklärung der Zeitpunkt, von dem an der in das Schliessfach eingelegte Brief zur Abholung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bereitlag. Dasselbe gilt dann, wenn der Adressat ein für allemal seine Postsachen abholt oder abholen lässt.

g) Adressat lässt sich die Postsachen nachsenden.

Hat der Empfänger, der verreist ist, bei der Post die Nachsendung der für ihr eintreffenden Postsachen angeordnet, so sind diese im allgemeinen erst dann zugegangen, wenn sie an dem Ort, wohin sie nachgesandt werden sollen, bestellt worden sind oder eine Bestellung dort vergeblich versucht worden ist. Wenn der Adressat hingegen seine Hausgenossen mit der Nachsendung beauftragt hat, so dürfte für den Zugang der Zeitpunkt der Bestellung in der Wohnung des Abwesenden massgebend sein.

h) Adressat befindet sich im Krankenhaus u. dgl.

Befindet sich der Adressat in einer Anstalt, die mit einer gewissen Zwangsordnung ausgestattet ist, zum Beispiel in einem Krankenhaus, so kann der Zugang einer schriftlichen Erklärung erst als erfolgt angesehen werden, wenn sie ihm persönlichst ausgehändigt worden ist.

i) Annahmeverweigerung durch den Empfänger.

Dass die Annahme von Briefen, Telegrammen u. dgl. verweigert wird, ist nicht selten. Sofern ein Brief mit Strafporto belastet ist, braucht ihn niemand anzunehmen. Die Annahmeverweigerung hat daher auch für den Adressaten keinerlei nachteilige Wirkung. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn Sendungen ohne Strafporto zurückgewiesen werden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts gilt dann in der Regel der zurückgewiesene Brief im Zeitpunkt der Annahmeverweigerung als zugegangen, d. h. der Adressat muss den Briefinhalt voll und ganz gegen sich gelten lassen.

k) Verhinderung der Briefbestellung auf andere Weise.

Mitunter kommt es vor, dass der Adressat die Briefbestellung dadurch vereitelt, dass er mit unbekanntem Ziel verzieht, falsche Adressaten angibt, dem Briefüberbringer die Wohnung verschliesst, ihn durch Drohungen oder bissige Hunde am Betreten des Grundstücks verhindert usw. Ob und wann in solchen Fällen der Zugang von Briefen als erfolgt angesehen werden kann, ist sehr bestritten. Nach der wohl herrschenden Meinung kommt es hier im allgemeinen darauf an, ob zwischen Absender und Adressaten eine Rechtsbeziehung besteht, z. B. ein Mietvertrag, Dienstvertrag, Kaufvertrag, Schadenersatzpflicht u. dgl., da nur dann von einer Verpflichtung zur Entgegennahme von Willenserklärungen gesprochen werden kann. Hat der Vertragsteil, dem eine befristete Rechtsausübung eingeräumt ist, alles getan, was in seinen Kräften stand, um seine Erklärung dem anderen rechtzeitig zugehen zu lassen, und ist das verspätete Eintreffen lediglich auf Umstände zurückzuführen, die der Empfänger verschuldet hat, so ist die Erklärung als rechtzeitig zugegangen anzusehen. Für den Fall, dass der Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist, gibt es übrigens die Möglichkeit der

l) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.

Es muss zu diesem Zweck bei dem Amtgericht, in dessen Bezirk der Adressat seinen letzten Wohnsitz (und in Ermangelung dessen seinen letzten Aufenthalt) hatte, ein Gesuch um Bewilligung der öffentlichen Zustellung eingereicht werden. Diese erfolgt dann durch Anheftung an die Gerichtstafel. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit der Anheftung an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind. Handelt es sich um die Wahrung einer Frist und war das zuzustellende Schriftstück dem Gesuch an das Gericht beigefügt, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits im Zeitpunkt der Ueberreichung des Gesuches bei dem Amtsgericht ein.



Geld- und Börsenwesen.



Goldkäufe der Bank Polski.

Wie der „Głos Prawdy“ mitteilt, wurde von der Bank Polski vor einigen Tagen Gold im Werte von ca. 9 Mill. Złoty in Amerika erworben. Die Leitung der Bank Polski sei zur Fortführung der Politik der Verstärkung ihrer Goldbestände entschlossen und es sei möglicherweise bereits in der nächsten Zeit mit neuen Goldkäufen zu rechnen. Im Laufe der Monate August und September d. Js. hat der Goldbestand der Bank Polski um 37,1 Mill. Złoty zugenommen und erreichte zum 30. September den Gesamtbetrag von 664,3 Mill. Złoty.

Begründung eines staatlichen Wegefonds.

Im Arbeitsministerium ist ein Projekt ausgearbeitet worden, das die Begründung eines staatlichen Fonds zum Bau neuer Kunstwege, sowie zur Erhaltung und Ausbesserung der bestehenden Wege zum Gegenstand hat. Dieser Fonds soll etwa 227 Millionen Złoty jährlich betragen und durch Zusammenlegung folgender Steuern gewonnen werden: Automobilsteuer, Steuer von Autobusfahrkarten, Benzinsteuer, Zoll von Automobilen und Bereifungen; weiterhin soll dem Wegefonds auch die für Uebertretungen der Verkehrsvorschriften zufliessen, ferner hofft man eine Einnahmequelle aus der Errichtung von Reklamen längs der Kunstwege ziehen zu können. Die Automobilsteuer soll nach neuen Grundsätzen geregelt werden und wird nach dem Projekt erheblich höher sein, als bisher. Dafür sollen sämtliche anderen mit der Benutzung der Wege verbundenen Abgaben in Fortfall kommen.

Die Wechselproteste in den einzelnen Städten.

Im August dieses Jahres sind in Polen 456 157 Wechsel in Höhe von 98,2 Mill. Złoty zum Protest gegangen. Im Juli dieses Jahres dagegen 506 713 Wechsel in Höhe von 116,7 Mill. Złoty. Der Wert der bei den Notaren zu Protest gegangenen Wechsel betrug im August d. Js. 89,4 Mill. Złoty, von den Postämtern 8,8 Mill. Złoty (55 602 Wechsel).

An erster Stelle steht Warschau mit 105 537 Wechsel (25,5 Mill. Złoty), dann folgt Lodz (52 885 und 10,2 Mill. Złoty), Lemberg (11 519 und 4,0 Mill. Złoty), Posen (6354 und 2,9 Mill. Złoty), Kattowitz (4291 und 2,5 Mill. Złoty), Lublin (10 690 und 1,7 Mill. Złoty), Sosnowitz (5683 und 1,2 Mill. Złoty), Białystok (6369 und 951 000 Złoty), Bromberg (2430 und 766 000 Złoty), Kielce (5057 und 737 000 Złoty), Luck (3220 und 713 000 Złoty), Bendzin (4286 und 647 000 Złoty), Brest a. B. (3722 und 533 000 Złoty), Thorn (1370 und 508 000 Złoty), Königshütte (1578 und 419 000 Złoty), Bielitz (805 und 325 000 Złotz), Pabianice (2066 und 342 000 Złoty), Zawiercie (1835 und 281 000 Złoty), Tomaszow bei Lodz (1972 und 264 000 Złoty), Stanislau (1436 und 229 000 Złoty), Tarnopol (949 und 220 000 Złoty) Dombrowa-Gornicza (1358 und 196 000 Złoty) usw.

Die durchschnittliche Złotysumme der zu Protest gegangenen Wechsel ist am höchsten in Posen und Bielitz (400 Złoty) und am niedrigsten in Stanislau und Zyradow (160 und 145 Złoty).

Die Diskontsätze der einzelnen Länder.

Da in letzter Zeit verschiedene Emissionsbanken ihre Diskontsätze geändert haben, geben wir eine Aufstellung der Ende September in den einzelnen Ländern geltenden Zinssätze wieder.

	Zinssatz	vom
Oesterreich	8,5	27. 9. 29.
Belgien	5	31. 7. 29.
Bulgarien	10	2. 7. 29.
Tschechoslowakei	5	3. 8. 27.
Dänemark	5,5	26. 9. 29.
Estland	7,5	2. 1. 28.
Frankreich	3,5	19. 1. 28.
Finnland	7	15. 11. 28.
Danzig	7	30. 4. 29.
Griechenland	9	2. 12. 28.
Holland	5,5	23. 3. 29.
Spanien	5,5	19. 12. 28.
Indien	5	6. 6. 29.
Jugoslawien	6	26. 7. 21.
Japan	5,48	18. 10. 27.
Litauen	7	8. 2. 25.
Lettland	6	1. 4. 28.
Deutschland	7,5	25. 4. 29.
Norwegen	6,5	26. 9. 29.
Polen	9	19. 4. 29.
Portugal	8	28. 7. 26.
Rumänien	9,5	14. 5. 29.
Vereinigte Staaten	6	8. 8. 29.
Schweden	5,5	26. 9. 29.
Schweiz	3,5	22. 10. 25.
Italien	7	13. 3. 29.
Ungarn	8	25. 4. 29.
Grossbritannien	6,5	26. 9. 29.
Sowjetrussland	8	5. 4. 29.



Verkehrswesen.



Frachtermäßigungen im neuen Gütertarif.

In dem neuen Warentransporttarif der Staatseisenbahn, der mit dem 1. Oktober in Kraft getreten ist, sind Ermäßigungen für den Transport von solchen Waren vorgesehen, die für Bauten von öffentlichem Charakter bestimmt sind. Die Transport-Tarifermäßigungen betreffen also den Transport von Materialien für Wegebau, sowie Materialien, die für Pflasterung und Regulierung von Straßen, den Brückenbau, Bau von Anlegestellen bestimmt sind, ferner Eisenrohre und Installationsrohre für Gas- und Wasserleitungen und schließlich Eisenkonstruktionen, die für die Anlage von Telephon- und Telegraphenleitungen bestimmt sind. Der Umfand der Tarifermäßigung für diese Waren schwankt zwischen 10 und 50 Prozent des Normaltarifes. Die Anwendung der Tarifermäßigungen ist in jedem einzigen Falle von der Vorlegung von Bescheinigungen des betreffenden Amtes oder der betreffenden Institution abhängig, daß der erwähnte Transport für einen der oben angegebenen Zwecke bestimmt ist.

Polnisch-deutsches Abkommen in der Angelegenheit des kleinen Grenzverkehrs.

Die in der Angelegenheit des sogenannten kleinen Grenzverkehrs in Danzig geführten polnisch-deutschen Verhandlungen führten zu einer Einigung dahingehend, dass der Vertrag aus dem Jahre 1924, der diese Frage normiert, bis zum Ende d. Js. verlängert wird.

Unfrankierte Briefe werden zurückgesandt.

Das Ministerium für Post und Telegraphen hat angeordnet, daß unfrankierte Briefe nicht dem Adressaten ausgehändigt werden und dieser den doppelten Betrag nicht mehr zu zahlen braucht, sondern der Brief an den Absender zurückgesandt wird. Nur diejenigen Briefe sollen weitergeleitet werden, bei denen ein Teil der Gebühr fehlt.

Internationale Verkehrsausstellung in Posen.

Im Sommer des nächsten Jahres soll in Posen auf dem Gelände der Allgemeinen Landesausstellung eine internationale Verkehrsausstellung stattfinden, für die das Organisationskomitee schon zusammengetreten ist. Auch die Regierung hat ihre Unterstützung zugesagt; ausserdem sind bereits von folgenden Staaten Zusagen betreffs Teilnahme an der Ausstellung eingelaufen: Belgien, Frankreich, England, Deutschland, Tschechoslowakei, Italien, Schweiz und Oesterreich. Man hofft noch andere Staaten zur Teilnahme zu gewinnen. Umfassen soll die Internationale Verkehrsausstellung Eisenbahnen, Automobile und Flugwesen, Strassenbahnen und alle Arten grosstädtischer Beförderungsmittel, Fluss- und Seeschiffahrt, Wegebau, Radio, Telephon und Telegraph, sowie alle besonderen Gebiete, Touristik und Kurorte. Um das Gelingen der Ausstellung, die guten Erfolg zu haben verspricht, zu gewährleisten, will man für das Organisationskomitee noch eine Reihe von Vertretern des Auslandes gewinnen.

Eröffnet werden soll die Ausstellung am 6. Juli 1930.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.



Der Handelsminister über die Wirtschaftslage.

In einer Konferenz von Wirtschaftskreisen, die zur Eröffnung der Tagung der Vertreter der polnischen Industrie- und Handelskammern stattfand, hielt der Handelsminister Kwiatkowski ein längeres Referat über die Wirtschaftslage Polens und erklärte hierbei u. a. folgendes:

Im Vergleich zu 1926 sei in der Zwischenzeit eine gewaltige Besserung eingetreten. Handel und Industrie hätten den Weg der Aufwärtsentwicklung beschritten. Es seien allerdings im polnischen Wirtschaftsleben Schwierigkeiten zu beobachten, die nur struktureller Natur sind. Die Zusammenfügung und Unifizierung des Wirtschaftsorganismus der drei früheren Gebietsteile können nicht ohne gewisse Schwierigkeiten vor sich gehen. Eine der wichtigsten gegenwärtigen Aufgaben sei die Beseitigung der Inflationsauswirkungen und der Wiederaufbau des Kapitals. Die heutige Wirtschaftspolitik des Staates sei vorbeugend. Die zu erwartende Steigerung der Einfuhr zwingt dazu, bereits vorher an die Erweiterung der Währungsgrundlagen zu denken, sowie produktive Ausgaben für den Ausbau Gdingens, der Handelsflotte und der Stickstoffwerke in Tarnow zu machen. Diese und jene Zukunftsforderungen hätten heute entscheidenden Einfluss auf die Form der polnischen Handelsverträge, auf die Gestaltung des fremden Kapitalzuflusses nach Polen, Realisierung einer neuen uniierten Wirtschaftsgesetzgebung usw.

Der Bedarf des polnischen Marktes, sowie die Produktionsfähigkeit seien im Jahre 1928 nicht geringer gewesen als vor dem Kriege. Man müsse jedoch weiterhin die Pfeiler der polnischen Konkurrenzfähigkeit auf dem Inlandmarkt und den Exportmärkten ausbauen. Eines der wichtigsten Probleme, das gelöst werden müsse, sei das Problem der polnischen Sozialstruktur. Die Lösung dieses Problems sei aber schwieriger als in anderen Ländern. Deshalb müssen sich auch die Landwirtschaft und die Industrie in Polen gleichmässig als Teile eines Organismus entwickeln. Es könne weder eine Politik gegen die Landwirtschaft, noch eine solche gegen die Industrie geführt werden. Diejenige Produktion müsse gefördert werden, die die Landwirtschaft und die Bautätigkeit vervollkommnet.

In der Sitzung des Obersten Rates des Zentralverbandes für Handel, Industrie und Finanzen (Leviathan-Verband) wurde in den über die Wirtschaftslage gehaltenen Referaten u. a. folgendes gesagt:

Die Passivität der Handelsbilanz werde heute durch die massgebenden Wirtschaftler nicht mehr als eine Katastrophe des Landes behandelt, die Passivität oder Aktivität einer Handelsbilanz sei eine Erscheinung vorübergehender Natur. Grundsätzlich müsse man eine Aktivierung der Bilanz erstreben, jedoch nicht mit künstlichen Mitteln, vielmehr durch Stärkung und Besserung des Wirtschaftsapparates, und vor allen Dingen durch seine Exportfähigkeit. Die Regierungsfaktoren hätten in dieser Hinsicht in der letzten Zeit grosse Anstrengungen gemacht. Es sei u. a. die Ausfuhr von Bacon

Forderungen der Kaufmannschaft.

Wir erhielten eine Zuschrift, die die Lage der Kaufmannschaft Pommerellens darstellt, und die wir wiedergeben, da die darin enthaltenen Forderungen mit denen der Kaufmannschaft ganz Polens, insbesondere aber Westpolens identisch sind.

I. Diagnose der gegenwärtigen Lage des Handels.

1. Unmögliche Steuerlasten, die das Wirtschaftsleben erdrücken.
2. Uebermässige Soziallasten.
3. Bargeld- und Kreditmangel, insbesondere Mangel an flüssigen Mitteln; Stillstand und Tendenz zur Verringerung des Warenumsatzes.
4. Hohe Handelsunkosten infolge der komplizierten und rücksichtslosen Forderungen der Finanzverwaltung. (Buchführung, Statistiken, Ausweise usw.). Die Folge davon ist, dass sich das eingesetzte Kapital nicht kapitalisiert und dass die Arbeit des Eigentümers eines Unternehmens nicht bezahlt wird. Viele Geschäftszweige schliessen seit einer Reihe von Jahren mit Verlust ab, so dass das Grundkapital angegriffen werden muss, welches wiederum Gerichtsaufsichten, Bankerotte, Konkurse und Anwachsen der Wechselproteste zur Folge hat.

II. Abhilfeforderungen der Kaufmannschaft.

Grundsätzliche Anerkennung, dass dem Handel als produktivem Faktor des Wirtschaftslebens günstige Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen. Kapitalbildung und Rentabilität müssen gefördert werden. Daher wird gefordert:

1. Sofortige Reform des Steuersystems, und zwar sofortige Herabsetzung der Gewerbesteuer im Detailgeschäftsbetrieb auf 1 Prozent und im Engrosverkehr auf ½ Prozent. Gleichzeitige Aufhebung jeglicher Differenzierungen, die die Buchführung erschweren und die eine Prämie für Hintergehungen darstellen.
2. Aufhebung der Steuerermässigungen für Genossenschaften und derjenigen Privilegien, die den Bestand der Kaufmannschaft schwer bedrohen.
3. Aufhebung der kommunalen Einkommensteuer, die nur im ehemaligen preussischen Teilgebiet Geltung hat.
4. Grössere Differenzierung der Gewerbepatente.
5. Vermeidung der unnötigen Härten der vorzeitigen Zwangseinziehung sowie Einziehung von Verzugszinsen bis zu höchstens 1 Prozent monatlich.
6. Sofortige Revision der Soziallasten, die den Versicherten nicht einmal eine entsprechende Gegenleistung bieten. Eine Reorganisierung der Verwaltung würde eine Ermässigung der zu hohen Sätze ermöglichen.
7. Gewährung langfristiger Kredite gegen Hypothekensicherheit zwecks Schaffung notwendiger Betriebskapitalien, denn der kurzfristige Wechselkredit ist das teuerste Betriebskapital, das zirka 15—25 Prozent Zinsen jährlich kostet, und das in den Handelsunkosten eine der schwierigsten Positionen darstellt.

III. Besondere Forderungen:

a) allgemeiner Art.

Einschränkung der Krammärkte und des Hausierhandels, der oft illegal, von zugewanderten Elementen in Privatwohnungen betrieben wird.

Verbot der Tätigung von Handelsgeschäften durch Behörden der Staats- und Selbstverwaltung.

b) Monopole.

Verzicht auf die Entziehung der bisherigen Tabak- und Spirituskonzessionen und Einführung einer gewissen Besteuerung der Konzessionsinhaber zu Gunsten der Invaliden.

Neufassung des Antialkoholgesetzes in der Art, dass das bisherige polizeilich beaufsichtigte Prohibitionssystem in ein pädagogisch-propagandistisches umgewandelt wird (Aufhebung der sogen. „Tage mit Ausschankverbot“).

und Flachs organisiert worden, vor allen Dingen aber seien Massnahmen getroffen worden, die den polnischen Getreidemarkt betreffen und die den Zweck haben, die Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes für die Industrieproduktion zu steigern. Die heimische Produktion müsse verbilligt werden. Es sei eine technische Melioration und die Hebung der polnischen Finanzkraft erforderlich. Hierzu sind ein Gleichgewicht im Budget und vor allen Dingen Ersparnisse nötig.

Zu den Handelsvertrags-Verhandlungen.

Nach dem Ausscheiden des bisherigen Leiters der deutschen Delegation für die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen, des Reichsministers a. D. Dr. Hermes, hat sein Nachfolger, der deutsche Gesandte in Warschau, Dr. Ulrich Rauscher, im Auftrage der Reichsregierung die Verhandlungen von neuem aufgenommen. Es haben bereits mehrfache Besprechungen sowohl mit dem polnischen Aussenminister Zaleski, als auch mit dem Unterstaatssekretär Wyzocki und dem Leiter der polnischen Delegation für Handelsvertragsverhandlungen, Twardowski, sattgefunden. Von deutscher Seite ist dabei ein neues Angebot gemacht worden, das sich ungefähr in der Richtung des seinerzeitigen Stresemann-Jackowski-Abkommens bewegt und zu dem bereits vor zwei Jahren beide Teile ihre Zustimmung erklärt haben.

Polnischen Blättern zufolge, soll es sich bei dem neuen Vorschlag um einen sogenannten kleinen Handelsvertrag mit Einbeziehung der Meistbegünstigungsklausel handeln, wobei auf deutscher Seite grösseres Entgegenkommen hinsichtlich der polnischen Forderungen in bezug auf die Kohlen- und Viehausfuhr nach Deutschland gezeigt werde. Von der polnischen Presse wird die „Neuorientierung der deutschen Wirtschaftskreise“ allgemein begrüsst und hervorgehoben, dass die Meistbegünstigungsklausel für die deutsche Industrie bedeutende Vorteile bieten würde. Die von Polen in zahlreichen Handelsverträgen mit anderen, darunter auch verbündeten Industriestaaten zugestandenen Zollnachlässe kämen auch der deutschen Industrie zugute. Dagegen würde für Polen die Meistbegünstigung keine grosse Bedeutung haben, da ein Holzabkommen mit Deutschland schon ohnehin bestehe, die Viehausfuhr jedoch durch die deutschen veterinärpolizeilichen Bestimmungen nach wie vor behindert bleiben würde.

Diesen Ausführungen muss entgegengehalten werden, dass die schwere polnische Wirtschaftslage in absehbarer Zeit kaum eine wesentliche Erhöhung der deutschen Ausfuhr nach Polen gestatten würde. Ueber den Verlauf der Verhandlungen ist noch nichts Konkretes verlautbart worden, da man auf beiden Seiten übereingekommen ist, die Verhandlungen streng vertraulich zu führen.

In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, dass von deutscher Seite eine Kündigung des deutsch-polnischen Holzabkommens nicht erfolgt ist. Nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Abkommens bleibt somit das Holzabkommen auf ein weiteres Jahr, d. i. bis zum 31. Dezember 1930 in Kraft.

Polen kauft die Tabakernte in Obergaliläa.

Durch Vermittlung des polnischen Handelsattaches in Palästina, Dr. Hausner, ist zwischen dem Präsidenten des Syndikats der Tabakpflanzer in Palästina und der Direktion des polnischen Tabakmonopols ein Vertrag unterschrieben worden, demzufolge die polnische Regierung die gesamte diesjährige Tabakernte in Obergaliläa (50 000 Kilo für 8000 Pfund) erworben hat.

Steigerung der Bacon-Ausfuhr.

Der Export von polnischem Bacon nimmt andauernd zu und richtet sich hauptsächlich nach England. Gegenwärtig werden rund 4000 Doppelzentner pro Woche nach England exportiert, wofür etwa 8000 geschlachtete Schweine erforderlich sind. Der Wert des Baconexports im Juli betrug 220 000 Pfund Sterling, im Juli vorigen Jahres nur 60 000 Pfund Sterling. Während im ganzen Jahr 1928 die Baconausfuhr nach England sich auf 480 000 Pfund Sterling stellte, belief sich die Ausfuhr von Bacon in den ersten 8 Monaten d. Js. auf über 1,5 Mill. Pfund Sterling.

Polnische Obstausfuhr nach England.

Wie die polnische Presse meldet, wird zwischen Vertretern der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der polnischen Bahnverwaltung über den Abschluss eines Abkommens verhandelt, das eine Erleichterung des polnischen Obst- und Gemüseexports nach England bezwecken würde. Die polnische Ware soll über Zeebrügge—Harwich in Spezialwagen befördert werden, die von der Deutschen Reichsbahn zur Verfügung gestellt werden sollen. — Ein derartiges Abkommen könnte erst in Zukunft praktische Bedeutung erlangen, da Polen in diesem Jahre infolge der ungünstigen Obsternte über keine Exportüberschüsse verfügt.

Rückgang des Verbrauches von künstl. Dünger.

Der Rückgang der Getreidepreise macht sich in erster Linie selbstverständlich bei den Landwirten bemerkbar, aber ebenso spüren auch die anderen Industrien die Folgen. Die Landwirte, die infolge der niedrigen Preise keine Mittel besitzen, haben den Einkauf von Kunstdünger bedeutend eingeschränkt. Dies beweisen insbesondere die Verkaufsziffern von Superphosphat, des am meisten verbreiteten Kunstdüngermittels.

Nach Angaben des Wiadomości Przemysłu Chemicznego sind die Umsätze in dieser Industrie in der diesjährigen Herbstsaison im Vergleich zum vergangenen Jahre um 25 000 t zurückgegangen. Rechnet man hierzu auch noch die Exportergebnisse hinzu, so beträgt der Gesamtrückgang 40 000 Tonnen.

Bau eines Exportschlachthauses in Gdingen.

Dieser Tage ist die Gründung der Gesellschaft erfolgt, die den Bau eines Exportschlachthauses in Gdingen übernimmt. Teilhaber dieses in Form einer G. m. b. H. ins Leben gerufenen Unternehmens sind der Magistrat der Stadt Gdingen mit 50 Anteilen und das Syndikat polnischer Schweine- und Viehexporteure, sowie der Polnische Baconverband mit je 25 Anteilen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gdingen, die Leitung wird sich indessen im Zusammenhang mit den zu führenden Finanzierungsverhandlungen zunächst in Warschau befinden.

Kartellisierung der Zuckerindustrie.

Zwischen dem westpolnischen Zuckerindustriellenverband und den Zuckerindustriellenverbänden der anderen polnischen Gebiete finden zur Zeit Verhandlungen betreffend die Gründung eines Kartellverbandes und einer gemeinsamen Verkaufsorganisation statt. Der westpolnische Zuckerindustriellenverband hat auch mit dem ehemaligen russischen Zuckerindustriellen Golodec Kartellverhandlungen eingeleitet und verhandelt im übrigen über den Ankauf der Zuckerraffinerie in Choceń, für welche sich auch ein englisches Konsortium interessiert, das in Polen bereits über zwei Zuckerfabriken verfügt.

Anziehende Preise auf dem Hopfenmarkt.

Wie aus Lemberg gemeldet wird, herrscht auf dem Hopfenmarkt zurzeit eine ausgesprochene Hausse-Tendenz. Die Preisgestaltung steht unter dem Einfluss der Tatsache, dass schätzungsweise etwa 60 Prozent der Hopfenproduktion von den Pflanzern bereits abgestossen sind. Die Notierungen schwankten zwischen 4 und 12 Dollar je Zentner. Ausleseware ist selten und erzielt bedeutend bessere Preise. Das Interesse ausländischer Importeure ist ziemlich rege und wendet sich zum grössten Teil weniger hochwertigen Sorten zu. Als grösstes Geschäft der laufenden Saison wird aus Wolhynien der mit einer englischen Firma getätigte Abschluss auf 5000 dz gemeldet.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 25. Oktober. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty fr. Station Poznań. Richtpreise: Weizen 34.75—36.75, Roggen 22.50—23, Mahlgerste 25—26, Braugerste 26—29, Hafer 21.50—23.50, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 34.50, Weizenmehl (65proz.) 54—58, [illegible] 17.50—18.50, Roggenkleie 15.50—16.50, Rübsamen 70—74, Felderbsen 38—42, Viktoriaerbsen 50—57, Folgererbsen 42—47, Fabrikkartoffeln franko Fabrik 19 Groschen je Stärkeprozent. Gesamttendenz: schwach.

Speisekartoffeln ohne Geschäft, die auf den Markt kommende Gerste entspricht meistens nicht den Normen der Braugerste.

Molkereierzeugnisse.

Warschau, 24. Oktober. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften für Warschau, Wilna, Lodz und Lublin notiert ab 24. 10. bis auf weiteres: Molkereibutter 1. Sorte 6.20—6.50 zł, 2. Sorte 5.80—6.10 zł für 1 kg. Produktion und Zufuhren wegen günstigem Wetter und reichlichen Futtermittelbeständen genügend. Tendenz wegen verringerter Nachfrage abgeschwächt. Das Abflauen des Geschäfts wird hauptsächlich auf Bargeldmangel der Verbraucher zurückgeführt. An den Auslandsmärkten ist die Tendenz vorwiegend behauptet. Eier im Grosshandel 4 zł für 1 kg.

Metalle.

Warschau, 24. Oktober. Das Handelshaus A. Gepner, Grzybowska Nr. 27, notiert für 1 kg: Bankazinn in Blocks 11, Hüttenblei 1.25, Zink 1.40, Antimon 2.25, Hüttenaluminium 4.30, Zinkblech — Grundpreis 1.72, Kupferblech 5.30—5.80, Messingblech 4—4.80.

Kattowitz, 24. Oktober. Der Preis für Erz (Roheisen) ist mit 220 zł für 1 Tonne loco Ladestation unverändert.

Leder und Häute.

Warschau. Auf dem Warschauer Häute- und Ledermarkt sind die Umsätze in den letzten Tagen im allgemeinen gering. Für Rohhäute besteht recht starkes Angebot bei unbedeutender Nachfrage, die Preise sind im Laufe der vorigen Woche um 10 Prozent gesunken. In Sohlenleder wird eine Steigerung der Umsätze erst Anfang November erwartet. Die Preise differieren stark, je nachdem, ob Barzahlung erfolgt oder Kredit in Anspruch genommen wird. Von den Grosshändlern wird die Ware bei den Gerbereien vorwiegend gegen bar bei 10prozentigem Rabatt bezogen; ihrerseits beobachten die Grosshändler bei Kreditertcilung an ihre Abnehmer grosse Vorsicht. Die Zahl der Wechselproteste hat sich in letzter Zeit erhöht. Aus dem Auslande werden nur Croupons bezogen. Weiches Leder wird von Grosshändlern bei schwachem Umsatz im allgemeinen gegen offenen Kredit bzw. 90tägige Wechsel gekauft und den Abnehmern gegen 4- bis 6monatige Kredite geliefert. Nach den von den Grosshändlern durchgeführten Krediteinschränkungen hat sich die Zahlungsdisziplin in letzter Zeit gebessert. Die Preisunterschiede bei Barzahlung bzw. Kreditierung der Kaufsumme erreichen 15 Prozent bei inländischer, 8 Prozent bei ausländischer Ware. Aus Amerika und Frankreich wird Gemsleder bezogen. Lackleder kommt vorwiegend aus Amerika, wobei an amerikanischem Sterling-Leder Mangel empfunden wird. Sämischleder wird aus Frankreich geliefert. In Schuhwaren hat die Herbstsaison noch nicht begonnen. Die Zahl der protestierten Wechsel ist in der Schuhbranche gross. Eine Marktbelebung wird erst um die Mitte November erwartet. Die Preise bleiben unverändert. Polnische Ware hat in letzter Zeit ernstlich gegen die Konkurrenz der tschechischen Bata-Erzeugnisse zu kämpfen.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 10. 10.	14. 10.
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg........	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
,, ..	Lond.[2])	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46 - —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.40	0.40
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	950.—[12])	980. — [12])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	84.-—91.-	84.-—91.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.............	39.—40.—	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.25	9.25
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN(Reinstickst.	1.04	1.04
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.10¼	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.20—4.65	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6 .15.0	6 .15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	58.—	57.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	430.—	430.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-wolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	20.41	20.22
	N. Y.	Loko cts je lb	18.75	19.35
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.22	10.18
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	15.85	15.65
Baum-wollge-webe	Stuttg	88cmCrt.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,491-0,50	0,491-0,50
	Brssl.	0,80 m breit in fr	13.35-13.50	13.35-13.50
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds6¼lb	8/6½-8/9½	8/6½-8/9½
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbgw. RM j.kg	7.73 [6])	7.73 [6])
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	14.50	14.50
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	29.12.6[9])	29.10.0 [9])
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	27.10.0	27.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstn.Mon.,Man.Grade J,Stl.j.t	35.10.0 [7])	35. 0.0[14])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	64.0.0	64.0.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	290.—	290.—
Seide ..	Mail.	Grèges exquis 13/15	218.—	218.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr........	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0-27.10	19.0-27.10
Kapok. .	Amst.	cts. je ½ kg	62.—	62.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.50	11.50
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.4750[12])	11.4750[12])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	33.50	33.—
,,	N. Y.	Cts je lb	11.70	11.45
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.9750[12])	11.7250[12])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.50	8.50
Butter .	Hbg.	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1Pfd.RM	1.91	1.91
,,	Koph.	In Kr je kg	3.32	3.32
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	240.—	238.50
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	10.60[11])	10.10[11])
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	138.12	137.25
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	135.06[13])	134.18[13])
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je 100kg br.abMühle	29.50	29.50
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	166.50	165.50
,,	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	8.35[11])	8.25[11])
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	95.—[13])	93.75[13])
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	181.— [4])	180.— [4])
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	51.87[13])	50.50[13])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	180.—	176.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	107.87[13])	107.12[13])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	185—215	185—215
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	9.75-10.15	9.60-10.10
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½—6¼	5½—6¼
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G)	4.70	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9 5/8—12¼	9 5/8—12¼
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10—5/3	2/10—5/3
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb....	2/5—5/9	2/5—5/9
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/5—2/5	1/5—2/5
Kaut-schuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb......	9 15/16	9 15/16
	Hbg.	P.erstnot.Mon.Std.sheets d je lb	1.82½[12])	1.77½[12])
,,	Lond.	First crepe d je lb	9 7/8	10
,,	Lond.	Para hard fine d je lb	9 7/8	9 7/8
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb........	20.50	20.87

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 10. 10.	14. 10.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM je 50 kg	58.62½[13])	53.75[13])
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.25	13.87
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	36.88[12])	35.38[12])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	10 3/4-1/3
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	47/-[14])	46/-[14])
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	40/6[7])	41/-[7])
Zucker.	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RM je 50kg.	26.75	26.75
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je 50 kg	11/6	11/6
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	23/3-23/9	23/0—23/6
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.25[13])	2.27[13])
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	15/—	15/—
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	13½	13½
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	1/9 3/8[8])	1/9½[8])
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	7/6—9/—	7/6—9/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/6	16/6
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	14/- — 14/6	14/- -14/6
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.10	3.10
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RM je 100kg	47.—	47—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	37.—[1])	37.—[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.0.0	21.0.0
Salpeter	,,	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/20*)	9/20*)
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RMje t,Verb'pr141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.5.0	11.5.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	85.—	85.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	72/6	72/6
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.75	—
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	73.62	72.81
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	46.25[12])	—
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	23.31	23.37
Zink....	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	45.86[12])	—
Zink....	Lond.	Stl. je t	23.37	23.25
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	397.—[12])	397.—[12])
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	195.87	189.81
Weißbl.	Lond.	s je box	19/-—19/3	19/-—19/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.35	5.35
Silber .	Lond.	Standard d je unze	23.06	23.06
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	50.—	49.75
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	270/-—275/-	270/-—275/-
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	4/- —5/-	4/- —5/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	10/- — 22/-	10/- —22/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/-	23/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	42/-	42/-
Pflaum.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	66/-	66/-
Orangen	Lond.	Valencia box.s 240's case	18/-	18/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	37.—	37.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	8.50	8.50
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	43/- -43/6	43/- —43/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	145/—	145/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.20- 9.30	9.20-9.30
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	20. 0.0[15])	19.17.6[15])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.12.6[15])	11. 7.6[15])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	12.12.6[12])	11.10.0[12])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	18. 5.0[15])	18. 5.0[15])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.20	9.20
Leinöl .	Hbg.	RM je 100 kg	107.25	107.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	77.	77.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t......	32. 0.0[15])	32. 0.0[15])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	73.—	73.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	34. 0.0	34. 0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	81.—	81.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	38.10.0	38.10.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	25. 0.0[15])	24.17.6[15])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	98.—	98.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.25 - 3.75	2.25 - 3.75
	Amst.	Senemb.Mij/BK2 ,ct je ½kg......	139	139
Zigaretten-Tabak	Alex.	Mazed.Bulg.Djumba, Lewaje kg.	308	308
	,,	Griech.Bachi Bagli i ägypt.Piast.	55	55
	,,	Türk. Ismidt in ägypt.Piaster ..	66	66
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	75—90	70—90

*) Juli—Sept.; Okt.—Nov: 9.50. [1]) Amerik. [2]) Verz. ab Lager Hamb. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) weisser. [5]) Kartellpreis 18,30. [6]) ab 1. 10. [7]) Okt./Dez. [8]) Aug./Okt. [9]) Sept./Okt. [11]) Nov. [12]) Okt. [13]) Dez. [14]) Nov.Jan. [15]) Okt./Nov.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Unfallgefahren und Berufskrankheiten im Gastwirtsgewerbe.

In den Kreisen des Gastwirtsgewerbes ist nicht immer das notwendige Verständnis für die Fragen der Unfallverhütung und Bekämpfung zu finden, insbesondere dann nicht, wenn eine Änderung der technischen Einrichtungen notwendig erscheint, welche mit der Ausgabe größerer Geldmittel verbunden ist, oder aber durch eine langhergebrachte Arbeitsweise eine gewisse Voreingenommenheit gegen die Durchsetzung neuer Arbeitsweisen besteht. Durch systematische Arbeit werden sich aber auch diese Widerstände überwinden lassen.

Besondere Beachtung verdient in den Gastwirtschaften der Kellereibetrieb. Die ständig feuchten Steinfliesen bieten durch ihre Glätte für die hauptsächlich mit Transport beschäftigten Arbeiter eine ständige Gefahrenquelle. Die trübe Beleuchtung bzw. das Zwielicht trägt weiter dazu bei, die Unsicherheit zu erhöhen. Aus diesem Grunde sind Verletzungen durch Ausgleiten und Umfallen von schweren Fässern und Kisten nicht selten. Das Spülen der Flaschen bringt Verletzungen durch Flaschenscherben mit sich, ebenso das Auspacken und Sortieren. Beim Arbeiten an Korkmaschinen und Destillieröfen sind Verbrühungen und Schnittwunden durch geplatzte Flaschen nicht selten. Die gestellten Schutzhandschuhe genügen häufig nicht den Anforderungen, da die durch den Kohlensäuredruck zerspringenden Flaschen diese zerschneiden. Die Schutzvorrichtungen an den Maschinen sind nicht immer so, daß ein tatsächlicher Schutz gewährleistet wird.

Von dem eigentlichen Restaurationsbetrieb ist es wohl die Küchenabteilung, die die größte Unfallmöglichkeit und an die Beschäftigten höchste Anforderungen an die Gesundheit stellt, die häufig zur Entstehung von Krankheit führen.

Die gebräuchlichen Kohlen- und Gasherde haben viele Nachteile, die sich auf die Gesundheit auswirken. Die zur Heizung notwendigen Kohlen entwickeln Staub. Bei der Verbrennung entwickelt sich Kohlenoxydgas, das durch schlecht schließende Platten und das Aschloch entweicht. Das durch Tageslicht, elektrisches Licht und Herdglut verursachte Zwielicht wirkt schädlich auf die Augen. Wenn auch bei den Gasherden der Nachteil der Staubentwicklung und des Schmutzes wegfällt, so muß man doch die auch bei den besten Gasherden vorhandenen Mängel kritisieren. Die zur Verbrennung des Gases notwendige Luft wird nämlich dem sowieso sauerstoffarmen Raum entnommen, in dem sich die Köche, Herdmädchen usw. aufhalten. Bei der Verbrennung entweicht ein Teil des Gases durch die lose aneinanderliegenden Herdplatten. Das häufig beobachtete Zittern der Glieder sowie Herzerkrankungen und völlige Erschöpfung nach Beendigung der Arbeitszeit scheint im wesentlichen auf die Vergiftung durch Kohlenoxydgas zurückzuführen zu sein. Als notwendige Forderung ist hier zu erheben: Luftzuführung zu allen Herden muß von außen geschehen, nicht vom Arbeitsraum; die sich unter der Herdplatte entwickelnden Gase müssen durch einen Exhaustor abgesaugt werden und dürfen nicht in den Arbeitsraum entweichen können. Da die auf dem Herd zuzubereitenden Speisen Dünste entwickeln und der Herd teilweise die Luft hoch erhitzt, so muß eigentlich eine ausreichende Ventilation und in der heißen Jahreszeit ein Schutz der Fenster vor Sonne eine Selbstverständlichkeit sein.

Die von dem Herd ausstrahlende Hitze teilt sich auch dem aus Fliesen bestehenden Fußboden mit. Das führt zu einem Brennen der Füße, Entstehung von Schweißfüßen. Das durch die Glätte erzwungene Gleiten und Schlürfen beim Gehen begünstigt außerordentlich die Entstehung von Senkfuß und in der Folge Krampfadererkrankungen. Erstrebenswert scheint hier ein Fußbodenbelag, der selbst bei stärkster Nässe eine Glätte ausschließt und nicht wärmeleitend ist, sowie allen hygienischen Forderungen standhält. Das gebräuchliche Streuen von Sägespänen genügt diesen Ansprüchen nicht.

Der Transport schwerer Kessel führt häufig zu einem Hervortreten der Leistendrüsen und Bildung von Leistenbrüchen. Die Zubereitung der Speisen bringt es mit sich, daß in häufigem Wechsel verschiedene Speisen gekostet werden müssen, was eine ständige Übersäuerung des Magens und erhöhte Inanspruchnahme der Nieren nach sich zieht. Der dadurch verdrängte Appetit und das Arbeitstempo reizen dazu, die Unlustgefühle zu vertreiben und den Körper durch Genuß von Bier und Tabak aufzupeitschen. Daß die Reaktion sich in dauernder gesundheitlicher Schädigung auswirkt, ist selbstverständlich. Im Zusammenhang mit dieser verminderten Widerstandsfähigkeit des Körpers sind auch die äußerst häufigen Verletzungen der Schnitt- und Brandwunden zu bringen.

Der ständige Aufenthalt in überhitzten Küchenräumen macht den Körper gegen Kälte besonders empfindlich. Der häufige Wechsel zwischen Kühlraum und Küche begünstigt die Entstehung von Erkältungskrankheiten. (Ich schließe mich hier der Forderung des Herrn Dr. Hermann Gerbis nach Badegelegenheiten und täglichen Brausebädern für jeden Hitzearbeiter an [Reichsarbeitsbl. (Arbeitsschutz) 1929 „Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsschutz in der Glas-Industrie" S. III 145] und möchte sie zu mindest für die Angestellten in Großküchen verwirklicht sehen.)

Die gebräuchlichsten Maschinen mit elektrischem Antrieb, wie Fleischwolf, Kutter, Anschlag-, Knet- und Teig- sowie Gefriermaschinen müssen so gestellt sein, daß man nicht an die Transmissionen heran kann, welche ferner durch Sperrgitter geschützt sein müssen. Dafür zu sorgen, daß die Sicherungen an den Maschinen bleiben und nicht etwa wegen Arbeitsüberlastung (Wolf, Passiermaschine) entfernt werden, ist Aufgabe des Betriebsrates wie auch der Betriebsleitung bezüglich Einstellung von ausreichenden Arbeitskräften. Die Feuchtigkeit der Luft gebietet, daß die elektrischen Sicherungen und Schaltanlagen geschützt werden um Kurzschlüsse und damit Verletzungen zu vermeiden. Die Speisenaufzüge müssen so gesichert sein, daß eine Inbetriebnahme von anderer Seite ausgeschlossen ist, wenn Speisen bzw. Bons hineingelegt werden. Die Gefahr der Quetschung, des Armbruchs ist immer möglich, wenn z. B. jemand in der Etage die Hände im Fahrstuhl hat und von Parterre gezogen wird. Äußerst wichtig ist eine selbsttätige Bremsvorrichtung bei Überlastung des Fahrstuhls.

Die gebräuchlichen Eiskästen und Konservatoren sollten so gesichert sein, daß ein Zurückfallen der Deckel ausgeschlossen ist. Eine kleine Stahlschiene als Stütze genügt nicht, da der schwere Deckel immer in eine bestimmte Höhe gebracht und dann eingehakt werden muß. Um den Deckel zu schließen, ist wiederum ein besonderer Handgriff zum Aushaken nötig. Beim Auslösen fällt der Deckel zurück, Verletzungen des Armes, der Hände, des Kopfes, wurden wiederholt festgestellt. Zu fordern sind Gewichte an Ketten befestigt, die den Deckel in jeder Lage festhalten, da ja die Kästen nur geöffnet werden, um etwas umzulegen bzw. herauszunehmen, so daß nur eine Hand zum Auslösen der Sicherung und Haltung des Deckels frei ist.

Die starke Abnutzung der Treppe versucht man häufig dadurch zu verhindern, daß eine Eisenschiene an die Kante der Stufen gelegt wird. Diese Schiene liegt gewöhnlich höher als die Hobelfläche der Stufen. Nässe trägt dazu bei, die Glätte der Schiene zu erhöhen, was zu verschiedenen Unfällen durch Ausgleiten und Sturz von der Treppe führt. Der berechtigten Forderung, solche Eisenschienen zu entfernen oder aber den Zwischenraum auszufüllen, um ein Hängenbleiben zu vermeiden, sollte man sich nicht verschließen.

Um Mißständen zu beseitigen, erscheint ein engeres Zusammenarbeiten mit den Gewerbeaufsichtsbeamten angebracht, welche ihrerseits die speziellen Kenntnisse mitbringen. Ihre Zahl müßte vermehrt werden. Ein Erscheinen der Gewerbeaufsichtsbeamten nur auf Anruf kann zu praktischen Resultaten nicht führen.

Auch im Restaurant ist die Möglichkeit von Verletzungen gegeben. In der Essenszeit sind Unfälle durch zerspringende Gläser, Flaschen, Verbrennungen durch heißes Geschirr oder ein Ausgleiten nicht selten. Die ständige Belastung der Füße führt

auch hier, wie bei den Küchenangestellten, zu Beinleiden. Die häufig langausgedehnte Arbeitszeit, insbesondere in kleineren Betrieben, mit dem Fehlen von festen Essenspausen trägt zu einer Verminderung der Widerstandfähigkeit bei.

Weiter sei auch darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der Arbeitszeit in die Nacht fällt, die Tageseinteilung gegenüber den am Tage beschäftigten Arbeitnehmern ist für die Gesundheit unbedingt nachteilig.

Die Festsetzung des Arbeitsplanes wird dem Geschäftsgang angepaßt, um den größten Teil der Arbeitskräfte bei erhöhten Anforderungen einzusetzen. Eine Verkürzung der Nachtruhe zu verhindern, ist eine der Aufgaben, die dem Betriebsrat bei der Einteilung des Arbeitsplanes gestellt sind.

In welchem Umfange auf Arbeitszeit, ungenügende Ruhezeit, Entfernung von und zur Arbeitsstätte, Berufsfremdheit und schlechte Wohnverhältnisse zurückzuführen sind, wird durch die Fragebogen der Berufsgenossenschaft nicht festgestellt. Hier hat die Arbeit des Betriebsrats in Gemeinschaft mit der Berufsorganisation einzusetzen.

Genaue Buchführung des Betriebsrats über sämtliche Unfälle im Betriebe und auf Grund dieses Materials regelmäßige Besichtigungen des Betriebes in Gemeinschaft mit Gewerbeaufsicht und Betriebsleitung werden sicherlich zur Beseitigung der Gefahrenquellen führen.

Diese Darstellung hat vielleicht dazu beigetragen, zu zeigen, daß die Unfallgefährdung im Gastwirtsgewerbe erheblich ist und einzelne typische Krankheiten als Berufserkrankungen anzusprechen sind, die durch die Novelle zur Verordnung über Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 noch nicht erfaßt sind. Dadurch ist ein großer Teil von Volksgenossen stark benachteiligt; zeigt doch die Berufszählung vom 16. Juni 1925, daß in gastwirtschaftlichen Betrieben, ausschließlich der Betriebsinhaber, des Verwaltungs- und kaufmännischen Personals, 389 890 Personen beschäftigt sind. Wünschenswert ist, daß die Krankenkassen aufgefordert werden, in ihren Jahresberichten die Krankheitsziffern der gastwirtschaftlichen Arbeitnehmer besonders aufzuführen, unter besonderer Berücksichtigung der als Berufskrankheiten anzusprechenden. Dieses so gewonnene Material wird sicher Unterlagen für den weiteren Ausbau des Unfall- und Gesundheitsschutzes geben.

Steuersystem und Handwerk.

Wir leiden immer noch an den Folgen der Nachkriegszeit, besonders auf dem Gebiet der Besteuerung der Wirtschaftskreise. Das heute gültige Steuersystem wie auch die Steuererhebung sind **ungerecht** und weisen einen erheblichen Mangel an Rationalität auf. Führende Männer auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, in erster Linie **der Finanzbeirat unserer Regierung Devey** haben ein abfälliges Urteil dahin abgegeben, daß die Umsatzsteuer in hohem Maße das Gewerbe wie auch den Handel belastet. Die Folgen dieser falschen Finanzpolitik hemmen den Warenverbrauch und haben eine sehr **schädliche** Auswirkung auf das Wirtschaftsleben. Seit dem Abschluß der Inflation leiden der Handel, insbesondere aber das Gewerbe einen großen **Mangel an Absatzmöglichkeit,** da die große Masse der Verbraucherkreise infolge der Teuerung gezwungen ist, sich in der Anschaffung sehr stark einzuschränken.

Besonders einschneidende Folgen für das Handwerk hat die Gewerbesteuer. Die Ungerechtigkeit dieser Besteuerung ist aus dem Vergleich zwischen der Produktion und dem Handel der Großindustrie und dem Gewerbe ersichtlich. In der Industrie nämlich ist der Wert der menschlichen Leistung im Verhältnis zum Rohmaterial sehr gering, im gewerblichen Unternehmen aber ein sehr hoher. Das Gewerbe kann sich heute ebenfalls nicht mehr auf die berufliche und künstlerische Kultur stützen, der Massenproduktion aber konnte es sich nicht anpassen. Darum geht es seinem Untergang entgegen.

Seit langer Zeit schon werden triftige Gründe ins Feld geführt, um die Abschaffung der Umsatzsteuer herbeizuführen, ohne daß die maßgebenden Kreise dieser Forderung stattgeben. Obwohl Einnahmen aus anderen Gebieten der Besteuerung unserer Regierung zur Verfügung stehen und erhebliche Budgetüberschüsse zu verzeichnen sind, findet das berechtigte Verlangen nach Abschaffung der Umsatzsteuer kein Gehör, ja im Gegenteil, die **Finanzämter treiben rückständige Steuern in einer Weise ein, die kein Erbarmen, keine Rücksichtnahme kennt.**

Die Umsatzsteuer verhindert jede Kapitalanlage, erschwert jegliche Konkurrenz mit dem Ausland, versteuert die Unterhaltungskosten, erzeugt eine katastrophale Teuerung und wirkt sehr hemmend auf das Erstarken der Volkswirtschaft. Zweifellos würde die Abschaffung der Umsatzsteuer den Warenerzeugern ermöglichen, sich mit Betriebskapital zu versorgen, an dem bekanntlich ganz Europa, besonders Polen leidet. Nach Wegfall der genannten Steuern würde auch die Erwerbslosenziffer eine starke Abnahme erfahren, da eine Verringerung der Produktionskosten auf die Industrie und den Handel anregend wirkt.

Diese Ansicht teilt auch der Finanzbeirat **Devey,** welcher bereits mehrmals auf die Dringlichkeit einer Steuerreform hingewiesen hat, in seinem letzten Bericht sogar sehr deutlich zu verstehen gab, daß die Wirkung dieser Steuer auf das Wirtschaftsleben ungemein schädlich ist.

Schädlich ist auch das System der **Steuerveranlagung.** Die Steuerbehörden halten meistens die diesbezüglichen Angaben für unglaubwürdig, geben sich aber keine Mühe, um nach den Ursachen zu forschen. Es ist doch sehr einleuchtend, daß falls die Veranlagung für das letzte Steuerjahr zu hoch bemessen war, jeder Gewerbetreibende, um dem Ruin zu entgehen, derartige Umsatzziffern angiebt, die sein Unternehmen zu tragen vermag.

Sobald die finanziellen Lasten zur Deckung des Staatsbudgets gleichmäßig auf alle Bevölkerungsschichten, und der Zahlungsfähigkeit des einzelnen Steuerzahlers entsprechend verteilt werden, wird jeder gerne und ohne jegliche Ausflüchte seinen diesbezüglichen Pflichten nachkommen.

Deshalb auch die Forderung nach einer **gründlichen Änderung** des Steuersystems, insbesondere aber nach **Abschaffung** der Umsatzsteuer. Für die Übergangszeit ist eine Ermäßigung der erwähnten Steuer von 2 auf 1% und von 1 auf ¼% unbedingt notwendig. Unsere Forderung zielt außerdem auf eine Anrechnung der für die Gewerbepatente eingezahlten Beträge zu Gunsten der Umsatzsteuer.

Auf diese Weise kann die **Liquidierung** der erwähnten Steuer bereits im Laufe eines Jahres erfolgen, ohne daß das Gleichgewicht des Staatsbudgets gefährdet wird.

Zur Begründung dieser berechtigten Forderung mag noch folgendes dienen:

Vor dem Kriege gab es keinen Staat, der eine Gewerbesteuer angewandt hätte, da dieselbe den ärgsten Typ einer indirekten Steuer darstellt. Erst während des Krieges haben manche Staaten zu dieser Form der Besteuerung gegriffen, jedoch zur Zeit ist allenthalben eine Tendenz zu verzeichnen, die die Abschaffung dieser Steuer anstrebt, teils ist sie bereits abgeschafft.

In Polen hat man zwar im Jahre 1925 eine Novellisierung dieser Steuer vorgenommen, doch sind die Sätze die gleichen wie vorher. **Die praktische Anwendung dieser Steuer erfolgt rücksichtslos, unlogisch und unmenschlich,** obgleich die Ergebnisse auch für den Staat keinen tatsächlichen Gewinn aufweisen.

Die Finanzbehörden halten sich streng am Buchstaben des Gesetzes und führen einen rücksichtslosen Kampf gegen die Steuerzahler. Die Folgen dieser Gesetzauslegung und des erwähnten Vorgehens sind eine übermäßige Anzahl an Prozessen, in sämtlichen Instanzen und ein massenhaftes Anschwellen des Beschwerdematerials in den Finanzämtern.

Es ist weiter noch zu erwähnen, daß die Kemmerermission in ihrem Bericht unsere Regierung auf verschiedene Fehler in unsere Steuerpolitik aufmerksam gemacht hat.

Das polnische Steuersystem zerfällt in folgende Teile und zwar:

In indirekte und direkte Steuern, Stempelgebühren, Zölle und Monopole. Die indirekten Steuern und Stempelgebühren sowie ähnliche Gebühren und Monopole sind schon vereinheitlicht, was man jedoch von den direkten Steuern nicht behaupten kann.

Sechzig Prozent der Bevölkerung Polens, d. h. die Bauern, zahlen jährlich knapp 20 Millionen zł Einkommensteuern, während der Rest, d. i. **die vom Erwerb lebende Bevölkerung jährlich 200 Millionen zahlen muß.**

Bei der Grundsteuer haben wir Progression und Degression, ein System, welches nirgends in der Welt praktiziert wird. Die Bauern in ganz Polen haben im Jahre 1928 nur 65 Millionen zł Grundsteuer (mit der Einkommensteuer 86 Millionen zł) gezahlt,

die Städte 47 Millionen zł Immobiliensteuer und 343 Millionen zł Gewerbesteuer, zusammen also 589 Millionen zł.

Daraus geht hervor, daß 60 % der Bevölkerung nur 17% Steuern zahlt, und der Rest der Bevölkerung, der sehr schwer heimgesucht wird, 83% leisten muß. Die gegenwärtige Regierung muß unbedingt dem Handwerk die Existenzmöglichkeit erleichtern, indem die Grundsteuer erweitert, und eine allgemeine Einkommensteuer mit erweiterter Skala eingeführt wird.

Die bisherige Befreiung der Bauern von der Steuerzahlung bei Wirtschaftsobjekten bis 30 ha **muß endlich und zwar bald abgeschafft werden.** Ein solches Vorgehen liegt im Interesse des Landes und der ganzen Wirtschaft. F.-G.

Anfragen aus dem Leserkreise.

Herr S. in O. Frage: Ich bin Besitzer einer Möbelfabrik, die ich verpachtet habe. Kann ich bei meiner Einkommensteuererklärung gewisse Beträge für Reparatur und Abnutzung der Gebäude und Maschinen in Abzug bringen?

Antwort: Es handelt sich vor allem darum, wer nach dem Pachtvertrage zur Instandhaltung der Gebäude und Maschinen verpflichtet ist, Sie oder der Pächter. Im ersteren Falle stände Ihnen das Recht zu, die für Reparaturen verausgabten Beträge, (die Sie natürlich durch Quittungen belegen müssen), in Abzug zu bringen. Außerdem sind in § 16 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz bestimmte Prozentsätze, die als Wertverminderung der Objekte in Abzug gebracht werden dürfen, aufgeführt. Diese betragen für Fabrikgebäude 4%, für Mobilien 5%, für Maschinen aller Art 10%. Jedoch ist die Steuerbehörde nicht verpflichtet, diese Abzüge in voller Höhe anzuerkennen, da als Maßstab für die Errechnung derselben die „faktische Abnutzung" zu gelten hat. Wenn, wie wir annehmen, nicht Sie, sondern der Pächter zu Instandhaltung des Objekts verpflichtet ist, können Sie natürlich für Reparaturen keine Abzüge geltend machen, sondern haben nur das Recht, die Abnutzungsprozente in der oben angegebenen Höhe von Ihrem deklarierten Einkommen abzuziehen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Klempnerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8 (50

Tischlerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Skośna 8. (49

Bürstenmacher
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8. (44

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (46

Buchhalterin oder Stenotypistin
kann sich von sofort melden, beide Landessprach. erwünscht, Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (48

Eisengrosshandlung
sucht von sofort einen Lehrling, der beid. Landessprachen mächtig ist. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (43

Friseusin
für Bubikopf und Langhaar, welche gut ondul., bei Höchstgehalt für Kleinstadtgeschäft gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8 (42

Lackierer
für Wagenlackieruug kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul Skośna 8. (39

Ein Tapezierlehrling
von sofort gesucht. Bewerbung. an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8 (34

Stellengesuche.

Setzerlehrling
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (440

Kaufmann
für Manufaktur-, Kurz-, Weiss- und Wollwaren-Geschäft. Beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (439

Tapeziergehilfe
sucht von sofort Stellung. (438

Schlossergehilfe
sucht von sofort Stellung. (437

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung (436

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (425

Schmiedegeselle
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (432

Eisengiesser
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (430

Schmiedegeselle
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (429

Aelterer Bäcker
sucht von sofort Stellung. (428

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (427

Holzkaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. Evtl. auch als Bürogehilfe. (426

Uebersetzerin
für Französisch, Deutsch und Englisch s. v. sof. Stell (267

1 Bäckergeselle
bzw. Werkmeister deutsch-polnisch sprechend, sucht von sof. Stellung. (433

Junger Mann
sucht von sofort Lehrstelle in einer Conditorei oder Fein-Bäckerei. (422

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (420

Bote,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418

Sattlergeselle
sucht von sofort Stellung (423

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. (424

Verkäuferin
deutsch u. polnisch, sucht von sofort Stellung. (413

Buchhalterin oder Stenotypistin
16 Jahre alt, deutsch u. poln. sprech., sucht von sof. Stellung. (412

Uebersetzer oder Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung. (410

Bürogehilfin oder Kassiererin
sucht von sofort Stellung. (177

Buchhalter
bzw. Angestellter im Kaufmännischen od. Bankfach, deutsch u. poln. in Wort und Schrift, sucht von sofort Stellung. (151

Bürogehilfe
in Registratur und Buchhaltung sucht von sofort Stellung. (270

Müllermeister
sucht von sofort Stellung. (406

Bote
sucht von sofort Stellung (283

Telefonistin
(21 Jahre) sucht von sofort Stellung. (273

Obermüller
(Werkführer) sucht von sofort Stellung. (276

Bote,
deutsch u. poln. sprech., sucht sofort Stellung. (264

Bote oder Maurer
auf grösserem Gute sucht von sofort Stellung. (263

Aelterer Schmied. (442
der gleichzeitig gelernt. Fleischbeschauer ist, sucht sof. Stellung.